

Verbraucherinformation Kfz-Versicherung Privat

Tarif Top
Pkw, Campingfahrzeuge, Lieferwagen

Stand: 01.04.2024

Inhaltsübersicht

Allgemeine Hinweise

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung Privat (AKB)

Allgemeine Hinweise

Inhalt

- I. **Informationspflichten gemäß § 7
Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**
- II. **Sanktionsklausel**
- III. **Hinweise zu Bonitätsauskünften**
- IV. **Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über
die Folgen einer Verletzung der
gesetzlichen Anzeigepflicht**
- V. **Wichtige Hinweise zu Ihrer
Kfz-Versicherung**

I. Informationspflichten gemäß § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten § 7 VVG regelt den Umfang der Verbraucherinformation zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

Ladungsfähige Anschrift:

Zurich Insurance Europe AG, Niederlassung für Deutschland
vertreten durch den Leiter der Niederlassung: Dr. Carsten Schildknecht

50427 Köln
Telefon +49 (0) 221 7715 7750
Telefax +49 (0) 221 7715 6666
www.zurich.de

Ihr Versicherer:

Zurich Insurance Europe AG
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main (HRB 133359)

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens im In- und Ausland und von sonstigen Geschäften, die in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen. Lebens- und substitutive Krankenversicherungen übernimmt der Versicherer nur als Rückversicherer.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Versicherungsschein, der Vertragserklärung, den beantragten allgemeinen Versicherungsbedingungen, Sonderbedingungen, Zusatzbedingungen und/oder Klauseln sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie Ihrer Vertragserklärung, Ihrem Versicherungsschein und den allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Versicherungsbeitrag

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot. Der zu zahlende Beitrag enthält die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Versicherungssteuer.

Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten – außer der gesetzlichen Versicherungssteuer, Mahngebühren sowie den Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Einzugsverfahrens – werden nicht erhoben.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei Vertragsabschluss und im Schadenfall, abgegeben haben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsablaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie entstehen, wenn Sie uns kontaktieren.

Beitragszahlung und Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins/der Beitragsrechnung fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt erst nach Zahlung des Erstbeitrags, zu dem auch die Versicherungssteuer gehört, in Kraft, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Versicherungsbeginn.

Vorläufiger Versicherungsschutz

In der Kfz-Haftpflichtversicherung
In der Kfz-Haftpflichtversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz.

Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit der Nennung der elektronischen Versicherungsbestätigungs-Nr. ab dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens sobald das Fahrzeug mit Verwendung der Versicherungsbestätigungs-Nr. zugelassen wird.

Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige

Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Für zusätzlich gegen Mehrbeitrag vereinbarte Leistungen nach A.1.6 besteht vorläufiger Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

In der Kaskoversicherung, der Insassen-Unfallversicherung und den Assistance-Leistungen

In der Kaskoversicherung, der Insassen-Unfallversicherung und den Assistance-Leistungen haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Weitere Einzelheiten zum Beginn Ihres Versicherungsschutzes und zur Beitragszahlung entnehmen Sie den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung Privat Kapitel B und C.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Ihnen übermittelten Informationen haben eine begrenzte Gültigkeitsdauer, die Sie den Unterlagen entnehmen können.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen,

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen,

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Zurich Insurance Europe AG, Niederlassung für Deutschland, 50427 Köln

E-Mail: vertrag@zurich.de

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:

0221 7715 6666

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir als Versicherer erstatten Ihnen den auf die Zeit vor und nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge/Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Wir verzichten auf die Einbehaltung des Teils des Beitrages/der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Abschnitt 2
Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren
Informationen nach § 1 der
VVG-Informationspflichtenverordnung

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen, die nach § 1 der VVG-Informationspflichtenverordnung jeweils zur Verfügung zu stellen sind, werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden; Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit des Vertrags

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Angebot oder Versicherungsschein.

Beendigung des Vertrags

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängern sich Versicherungsverträge mit mindestens einjähriger Dauer stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugegangen ist.

Einzelheiten in der Kfz-Versicherung, auch zu den jeweiligen Fristen und der Form, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung Privat (AKB) Kapitel G.

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, steht das Kündigungsrecht nicht Ihnen, sondern dem Erwerber oder uns zu. Informieren Sie uns daher unverzüglich über den Verkauf Ihres Fahrzeugs.

Anwendbares Recht und Rechtsweg

Es gilt deutsches Recht.

Wenn Sie uns verklagen, können Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes,
- Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, außerdem das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet.

Vertragsprache

Die Vertragsprache ist Deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

Angaben über die Beschwerdestelle

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Ombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Ihre Möglichkeit zur Beschreitung des Rechtswegs bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus können Sie in der Kaskoversicherung auch einen Sachverständigenausschuss (A.2.8) entscheiden lassen.

Aufsichtsbehörde

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörde:

Deutschland
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Deutschland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wenden.

Bitte beachten Sie, dass die genannte Behörde keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihr entschieden werden.

II. Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrags gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

III. Hinweise zu Bonitätsauskünften

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung ist Art. 6 Abs. 1f) DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmung erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmers oder Dritter erforderlich ist und nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen über die infoscore Consumer Data GmbH gemäß Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung und Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link <https://www.experian.de/selbstauskunft>.

IV. Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihre Vertragserklärung ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Personenbezogene Angaben (z. B. zur Unfallversicherung), die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Zurich Insurance Europe AG, 50427 Köln in Textform nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung

abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

V. Wichtige Hinweise zu Ihrer Kfz-Versicherung

1. Zulassung in Deutschland

Die Genehmigung zum Betrieb der Kfz-Versicherung wurde der Zurich Insurance Europe AG, Niederlassung für Deutschland für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge erteilt. Die Zulassung in Deutschland setzt voraus, dass Ihr Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort in Deutschland hat. Regelmäßiger Standort ist der Standort, an dem der "Schwerpunkt der Ruhevorgänge" des Fahrzeugs liegt. Wird der regelmäßige Standort an einen von Ihrem Wohn-/Geschäftssitz abweichenden Ort verlegt, müssen Sie dies Ihrer zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde mitteilen.

Liegt der regelmäßige Standort Ihres Fahrzeugs außerhalb Deutschlands, muss Ihr Fahrzeug im entsprechenden Land zugelassen und versichert werden.

2. Gesetzliche Mindestversicherungssummen

Bei den nachfolgenden Schadenereignissen sind die Versicherungssummen der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.3.2 auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen begrenzt:

- bei Schäden von Insassen in einem Anhänger,
- bei baulichen Veränderungen ohne Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. gültige ABE),
- bei Teilnahme an Festumzügen.

3. Höchstentschädigung in der Kaskoversicherung (A.2.5.6)

Bitte beachten Sie: In der Kaskoversicherung ist die mögliche Höchstentschädigung (A.2.5.6) auf den Neupreis des Fahrzeugs am Tag des Schadens begrenzt.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung Privat (AKB)

Tarif Top Pkw, Campingfahrzeuge, Lieferwagen

Inhalt

Eingangsbemerkung

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

- A.1.1 Was ist versichert?
- A.1.2 Wer ist versichert?
- A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
- A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.1.5 Was ist nicht versichert?
- A.1.6 Welche Leistungen können Sie zusätzlich gegen Mehrbeitrag vereinbaren?
 - A.1.6.1 Auslandschadenschutz
 - A.1.6.2 Rabattschutz Kfz-Haftpflicht
 - A.1.6.3 Fahrerschutz – wenn der Fahrer beim Lenken des Fahrzeugs verletzt oder getötet wird

A.2 Kaskoversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug

- A.2.1 Was ist versichert?
- A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Kaskoversicherung versichert?
 - A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?
 - A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?
- A.2.3 Wer ist versichert?
- A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?
- A.2.6 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung
- A.2.7 nicht belegt
- A.2.8 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
- A.2.9 Was ist nicht versichert?
- A.2.10 Welche Ereignisse und Leistungen können Sie zusätzlich gegen Mehrbeitrag vereinbaren?
 - A.2.10.1 Rabattschutz Kfz-Vollkasko
 - A.2.10.2 Leasing-Differenz-Deckung (GAP-Deckung)
 - A.2.10.3 Vollkasko Plus
 - A.2.10.4 Wertminderung für Pkw und Campingfahrzeuge
 - A.2.10.5 Freie Werkstattwahl
 - A.2.10.6 Teilkasko Extra
 - A.2.10.7 Neu-/Kaufpreischädigung – Erweiterung

- A.2.10.8 Zusatzkostenerstattung
- A.2.10.9 Ersatzwagenschutz für Pkw
- A.2.11 Elektro Plus

A.3 Insassen-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

- A.3.1 Was ist versichert?
- A.3.2 Wer ist versichert?
- A.3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.3.4 Welche Leistungen umfasst die Insassen-Unfallversicherung?
- A.3.5 Leistung bei Invalidität
- A.3.6 Todesfallleistung
- A.3.7 Krankenhaustagegeld, Tagesgeld
- A.3.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?
- A.3.9 Fälligkeit
- A.3.10 Was ist nicht versichert?

A.4 Assistance-Leistungen

- A.4.1 Kfz-Schutzbrief – Hilfe als Service oder Kostenerstattung
 - A.4.1.1 Was ist ein Kfz-Schutzbrief?
 - A.4.1.2 Wie ist der Leistungsumfang?
 - A.4.1.3 Wer ist versichert?
 - A.4.1.4 Versicherte Fahrzeuge
 - A.4.1.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.4.1.6 Was ist nicht versichert?
 - A.4.1.7 Anrechnung ersparter Aufwendungen
 - A.4.1.8 Verpflichtung Dritter

B Beginn Ihres Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.4 Zahlungsweise
- C.5 Zahlung bei SEPA-Einzugsermächtigung

D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
D.1	Bei allen Versicherungsarten	H.4	Wechselkennzeichen
D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	I	Schadenfreiheitsrabattsystem
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	I.2	Erstinstufung
E.1	Bei allen Versicherungsarten	I.3	Jährliche Neueinstufung
E.1.1	Anzeigepflicht	I.4	Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?
E.1.2	Anzeigepflicht bei Ermittlung durch Behörden	I.5	Wie Sie einen Rabattverlust vermeiden können
E.1.3	Aufklärungspflicht	I.6	Übernahme des Schadenverlaufs aus einem anderen Vertrag
E.1.4	Schadenminderungspflicht	I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf
E.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
E.4	Zusätzlich in der Insassen-Unfallversicherung	J.1	Typklasse
E.5	Zusätzlich im Schutzbrief	J.2	Zuordnung zu einer Region
E.6	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	J.3	Tarifänderung
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	J.4	Kündigungsrecht
F.1	Pflichten der mitversicherten Personen	J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
F.2	Ausübung der Rechte	J.6	Änderungen der Tarifstrukturen
F.3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	K	Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
G	Laufzeit und Kündigung Ihres Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs	K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
G.1	Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?	K.2	Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?	K.3	Änderung der Region wegen Wohnsitzwechsels
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen?	K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
G.4	Kündigung einzelner Versicherungen	K.5	Änderungen der Fahrzeugart und -verwendung des Fahrzeugs
G.5	Form und Zugang der Kündigung	L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	L.1	Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	L.2	Gerichtsstände
G.8	Wagniswegfall	M	Änderung der Bedingungen
H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen und Wechselkennzeichen	M.1	Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Bedingungen ändern?
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	N	Fragen, Anzeigen und Mitteilungen
H.1.1	Ruheversicherung	N.1	Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen und Mitteilungen beachten?
H.1.2	Umfang der Ruheversicherung	O	Weitere Regelungen
H.1.3	Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung	O.1	Beitragszahlung
H.1.4	Wiederanmeldung	O.2	Saisonkennzeichen
H.1.5	Ende des Vertrags und der Ruheversicherung	O.3	Kurzzeitkennzeichen
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	O.4	Beitragsberechnung der Ruheversicherung
		O.5	Zuordnung zu den Berufsgruppen

**Anhang 1: Tabellen zum
Schadenfreiheitsrabattsystem**

**Anhang 2: Beitragsbefreiung bei unverschuldeter
Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer**

Anhang 3: nicht belegt

Eingangsbemerkung

Was beinhaltet Ihre Kfz-Versicherung?

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach ihrem Inhalt folgende Versicherungsarten:

- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung
- A.2 Kaskoversicherung
- A.3 Insassen-Unfallversicherung
- A.4 Assistance-Leistungen

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr dort genanntes Fahrzeug abgeschlossen haben. Sprechen wir in diesem Dokument vom "Fahrzeug", ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug gemeint.

Variable Vertragsinhalte

Die jeweiligen Versicherungsarten beinhalten neben den grundsätzlich vereinbarten Schadenereignissen und Leistungen auch variabel vereinbarte Schadenereignisse und Leistungen. Variable Schadenereignisse und Leistungen, sowie weitere Differenzierungen werden in diesem Dokument entsprechend ausgewiesen. Diese wählbaren Bestandteile werden einzeln oder in Paketen angeboten. Welche wählbaren Bestandteile Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Für welche Fahrzeuge können Sie die Kfz-Versicherung abschließen?

Der Tarif Top kann für die nachfolgend aufgeführten Privatfahrzeuge abgeschlossen werden:

- Pkw
Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.
- Campingfahrzeuge
Campingfahrzeuge sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassene Wohnmobile. Die Fahrzeuge müssen aufgrund ihrer Bauart und Innenausstattung zum vorübergehenden mobilen Wohnen geeignet sein.
- Lieferwagen
Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

Fahrzeugverwendung

Ihr Fahrzeug ist ein Privatfahrzeug. Zur privaten Nutzung zählt auch die Fahrt zur Arbeit. Nicht zur privaten Nutzung gehören Fahrten bei oder zur Ausübung des Berufs oder einer sonstigen gewerblichen/geschäftlichen Tätigkeit. Es sei denn, wir haben dies explizit im Versicherungsschein vereinbart. Die Überlassung des Fahrzeugs an Dritte gegen Geld zur Gewinnerzielung ist eine nichtversicherte gewerbliche Tätigkeit.

Hinweis: Maßgeblich ist die in Ihrem Versicherungsschein vereinbarte Nutzung. Bei abweichender Nutzung kann der Versicherungsschutz nach D.1.1 ganz oder teilweise erlöschen.

Der Versicherungsvertrag

Sie als Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmerin sind unser Vertragspartner. Sie als unser Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin sind für die Erfüllung der Rechte und Pflichten, welche sich aus diesen Bestimmungen, mit Ausnahme der Regelungen nach F, ergeben, verantwortlich.

Die Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Kapitel F.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

In diesen Bestimmungen sprechen wir Sie als unseren Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin an. Nennen wir im weiteren Dokument den Versicherungsnehmer, die mitversicherten oder sonstigen Personen, sind auch unsere Vertragspartnerinnen, die mitversicherten und sonstigen weiblichen Personen gemeint.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts erhoben werden.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

A.1.1.2 Begründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Unbegründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem Fahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder der Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Hinweis: Ist der Anhänger oder der Auflieger nicht mit dem Fahrzeug verbunden, haftet der Halter/Eigentümer oder eine eventuell bestehende Haftpflichtversicherung des Anhängers oder Aufliegers.

A.1.1.6 Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca Police)

A.1.1.6.1 Was ist versichert?

Versichert sind auch begründete Schadenersatzansprüche, die durch den Gebrauch eines im Ausland angemieteten Selbstfahrervermietfahrzeugs entstehen.

Der Versicherungsschutz gilt während einer vorübergehenden Auslandsreise für die Dauer von höchstens drei Monaten ab dem Zeitpunkt einer ersten Anmietung.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass es sich bei dem angemieteten Fahrzeug um einen Pkw, ein Kraftrad oder Campingfahrzeug handelt.

Wir leisten nicht, wenn für das angemietete Fahrzeug Versicherungsschutz aus einer für das angemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Schäden am angemieteten Fahrzeug sind nicht versichert.

A.1.1.7 nicht belegt

A.1.1.8 Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.1.1.8.1 Was ist versichert?

Über die Regelungen in A.1.1 hinaus stellen wir Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Nicht versichert sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

A.1.1.8.1.1 Begründete Ansprüche

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.1.1.8.1.2 Unbegründete Ansprüche

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.8.2 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende mitversicherte Personen:

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- den berechtigten Insassen eines als Pkw zugelassenen Fahrzeugs – ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Versicherungsschutz zu gewähren,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den berechtigten Insassen, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des Fahrzeugs tätig ist.

Diese Personen können ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Kapitel F.

A.1.2.1 Abweichend bei Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca Police A.1.1.6)

Abweichend von A.1.2 gilt der Schutz bei Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca Police) nach A.1.1.6 für Sie und folgende mitreisende Personen:

- Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebenspartner

- in häuslicher Gemeinschaft,
- Ihre mitreisenden Kinder und/oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Pflege-, Stiefkinder.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei welchen Schadenereignissen zahlen wir nur die gesetzlichen Mindestversicherungssummen?

Abweichend zu A.1.3.1 gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen vereinbart:

- bei Schäden von Insassen in mitversicherten Anhängern,
- bei Schäden aufgrund baulicher Veränderungen Ihres Fahrzeugs (z. B. Chip-Tuning, Einbau zusätzlicher Batterien), wenn die baulichen Veränderungen zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis führen,
- bei Schäden, die während einer Teilnahme an einem Festumzug entstehen.

Hinweis: Soll der Versicherungsschutz auch für einen mit dem Fahrzeug verbundenen Anhänger gelten, sind die gesetzlichen Vorgaben (Zulassungs- und Versicherungspflicht, straßenverkehrsrechtliche sowie sonstige behördliche Auflagen) sowohl für das Zugfahrzeug als auch für den Anhänger einzuhalten.

Sofern sich während der Teilnahme an Festumzügen Personen auf dem Fahrzeug/Anhänger befinden, sind darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen zum Transport von Personen (z. B. die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts, die zulässige Höchstgeschwindigkeit bzw. die Auflagen zur Sicherung der Personen) einzuhalten. Der Fahrer des Fahrzeugs ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mitverantwortlich. Bei Verstößen sind wir ganz oder teilweise nach Kapitel D.3 leistungsfrei.

A.1.3.3 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des VVG und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung (Kfz-PfIVV). In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.3.4 Höchstzahlung in der Umweltschadenversicherung (A.1.1.8)

Wurden anstelle der gesetzlichen Mindestdeckung andere Versicherungssummen vereinbart, sind abweichend zu A.1.3.1 unsere Zahlungen für ein Schadenereignis im Rahmen der Umweltschadenversicherung (A.1.1.8) auf 5 Mio. EUR pro Schaden/Ereignis beschränkt. Im Versicherungsjahr leisten wir maximal 10 Mio. EUR, unabhängig von der Anzahl der Schadenereignisse.

Bei Vereinbarung der gesetzlichen Mindestdeckungssummen ist die Höchstzahlung pro Schaden/Ereignis und Versicherungsjahr auf die für Sachschäden geltende gesetzliche Mindestdeckungssumme begrenzt.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union (EU) gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.

A.1.4.2 Internationale Versicherungskarte

Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt:

Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.4.3 Abweichend in der Umweltschadenversicherung (A.1.1.8)

Abweichend zu A.1.4.1 und A.1.4.2 haben Sie in der Umweltschadenversicherung (A.1.1.8) Versicherungsschutz im Anwendungsbereich des USchaG in Deutschland.

Darüber hinaus haben Sie auch Versicherungsschutz in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Voraussetzung ist, dass die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet.

Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.1.5.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

A.1.5.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5 Pflichtversicherungsgesetz besteht.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.5.

A.1.5.3 Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

A.1.5.4 Beschädigung von Anhängern, Aufliegern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

- verbundenen Anhängers oder Aufliegers,
- geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

A.1.5.5 Beschädigung von beförderten Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen der Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen von Sachen, die mit dem Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant).

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.5.6 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer bei Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Insasse durch den Gebrauch Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

A.1.5.7 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

A.1.5.8 Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

A.1.5.9 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.1.5.10 Zusätzlich bei Führen fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca Police A.1.1.6)

Zusätzlich zu A.1.5.1 bis A.1.5.9 sind nicht versichert Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen

- des angemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug beförderten Sachen,
- von Sachen unberechtigter Insassen.

A.1.5.11 Zusätzlich in der Umweltschadenversicherung (A.1.1.8)

Zusätzlich zu A.1.5.1 bis A.1.5.9 sind nicht versichert:

a) unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

b) Ausbringungsschäden

Hierbei handelt es sich um Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

c) Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Hierbei handelt es sich um Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

A.1.6 Welche Leistungen können Sie zusätzlich gegen Mehrbeitrag vereinbaren?

A.1.6.1 Auslandschadenschutz

Der Auslandschadenschutz ist eine wählbare Leistung. Ob Sie diese Leistung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.6.1.1 Was ist versichert?

Der Auslandschadenschutz ersetzt den Personen- und Sachschaden für den ein Unfallgegner im vereinbarten Geltungsbereich (A.1.6.1.4) einzutreten hat.

Umfang und Höhe der Leistung entsprechen dem Leistungsumfang Ihrer bei uns abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung.

Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an. Es erfolgt durch uns keine Rechtsberatung zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche. Sofern allerdings einer im Land des Schadeneintritts wohnhaften Person das Führen des Fahrzeugs eingeräumt oder anderen dort wohnhaften Personen die Mitnahme im Fahrzeug ermöglicht worden ist, gilt gegenüber diesen Personen das Recht des Schadenorts.

Voraussetzungen für die Leistung sind:

- der Unfall ereignet sich im vereinbarten Geltungsbereich durch den Gebrauch des gegnerischen Unfallfahrzeugs,
- der Unfallgegner ist für den Unfall verantwortlich,
- das Fahrzeug des Unfallgegners ist im vereinbarten Geltungsbereich zugelassen bzw. es besteht im vereinbarten Geltungsbereich eine gesetzliche Versicherungspflicht.

Der Versicherungsumfang erstreckt sich auch auf mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger und das von den berechtigten Fahrzeuginsassen mitgeführte Reisegepäck.

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder ein Dritter gegenüber den versicherten Personen eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen zu erbringen hat, gehen diese Leistungspflichten vor. Bei einer Meldung zu diesem Vertrag sind wir zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Leistung angerechnet.

Sofern wir in Vorleistung treten, geht Ihr Leistungsanspruch nach § 86 VVG auf uns über.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D und E, insbesondere E.2.7.

A.1.6.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz des Auslandschadenschutzes gilt für Sie und für folgende Personen:

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- berechnigte Insassen des Fahrzeugs.

Diese Personen können ihre Ansprüche selbstständig bei uns geltend machen.

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie im Kapitel F.

A.1.6.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Die Höhe des Versicherungsschutzes richtet sich nach A.1.3.1 bis A.1.3.3.

A.1.6.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Abweichend zu A.1.4 haben Sie im Auslandschadenschutz (A.1.6.1) Versicherungsschutz in allen Mitgliedstaaten der EU – ausgenommen Deutschland – und in Großbritannien, Montenegro, Norwegen, Schweiz, Serbien und in den europäischen Kleinstaaten Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und Vatikan.

A.1.6.1.5 Was ist nicht versichert?

Zusätzlich zu A.1.5.1 bis A.1.5.9 leisten wir nicht:

- wenn Sie und/oder eine mitversicherte Person die Ihnen zustehenden Ansprüche gegen Dritte, insbesondere gegenüber dem ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer aufgeben oder wenn Sie diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben,
- wenn Ihre Ansprüche und/oder die Ansprüche von mitversicherten Personen auf Dritte (z. B.: Sozialversicherungsträger im In- und Ausland) übergegangen sind.

A.1.6.2 Rabattschutz Kfz-Haftpflicht

Der Rabattschutz Kfz-Haftpflicht ist eine wählbare Leistung. Ob Sie diese Leistung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.6.2.1 Was ist versichert?

Ihr erster belastender Schaden (I.4.2) führt nicht zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes nach den Tabellen im Anhang 1. Für jeden weiteren belastenden Schaden im Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung entsprechend der Tabelle im Anhang 1.

Sie können Rabattschutz Kfz-Haftpflicht abschließen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr Versicherungsvertrag ist mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 eingestuft,
- innerhalb der letzten zwölf Monate ab Vertragsbeginn ist kein belastender Schaden nach I.4.2 zum Vertrag bzw. Vorvertrag angefallen; ausgenommen Sie wechseln Ihr Fahrzeug nach I.6.2, der Vorvertrag bestand bei uns und es war zum Vorvertrag bereits Rabattschutz Kfz-Haftpflicht vereinbart.

A.1.6.2.2 Wer ist versichert?

Der Rabattschutz Kfz-Haftpflicht gilt für Sie und den im

Versicherungsschein vereinbarten Fahrerkreis des versicherten Fahrzeugs.

A.1.6.2.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für den in A.1.4.1 aufgeführten Geltungsbereich.

A.1.6.2.4 Was ist nicht versichert?

Über die Regelungen nach A.1.5.1 bis A.1.5.9 hinaus besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadens von einer Person geführt wird, welche nicht zum im Versicherungsschein vereinbarten Fahrerkreis gehört,
- Sie den Rabattschutz in Ihren bereits bestehenden Versicherungsvertrag beantragen und innerhalb einer Wartefrist von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Einschlusses ein belastender Schaden angefallen ist.

A.1.6.3 Fahrerschutz – wenn der Fahrer beim Lenken des Fahrzeugs verletzt oder getötet wird

Der Fahrerschutz ist eine wählbare Leistung. Ob Sie diese Leistung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.6.3.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Nicht zum Lenken des Fahrzeugs gehören z. B. das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.1.6.3.1.1 Welche Voraussetzungen bestehen für die Zahlung einer Entschädigung des Fahrerschutzes?

Voraussetzung für die Zahlung einer Entschädigung ist ein unfallbedingter, stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens fünf zusammenhängenden, vollständigen Nächten innerhalb von sechs Monaten nach dem Unfall. Dies gilt nicht, sofern der berechnigte Fahrer vor oder während des Krankenhausaufenthalts unfallbedingt verstirbt.

A.1.6.3.1.2 Verpflichtung Dritter (SUBSIDIARITÄT)

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen oder dem berechtigten Fahrer gegenüber aufgrund eines Vertrags (auch Versicherungsvertrags) oder gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Restschadenversicherung). Daher erbringen wir keine Leistungen, soweit der berechnigte Fahrer gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz seines Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen hat.

Der Fahrerschutz beinhaltet die Absicherung des nach Berücksichtigung vorrangiger Ersatzansprüche verbleibenden Personenschadens des berechtigten Fahrers nach A.1.6.3.1.4.

Ausnahme: Soweit der berechnigte Fahrer einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen kann, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende und entsprechend nachgewiesene Voraussetzungen vorliegen:

- der berechnigte Fahrer hat den Anspruch in Textform geltend gemacht und
- der berechnigte Fahrer hat weitere zur Durchsetzung seines Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die ihm billigerweise zumutbar waren,
- der berechnigte Fahrer hat seinen Anspruch wirksam an uns abgetreten.

A.1.6.3.1.3 Wer ist leistungsberechtigt?

Wird der berechnigte Fahrer verletzt, stehen die vereinbarten Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung nur diesem zu.

Stirbt der berechnigte Fahrer unfallbedingt innerhalb eines Jahres, stehen die für den Todesfall vereinbarten Leistungen den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen zu. Unterhaltsberechnigte

Hinterbliebene sind dabei Witwe/Witwer des verstorbenen leistungsberechtigten Ehegatten, eingetragener Lebenspartner und Waisen (Kinder und Stiefkinder/Adoptivkinder) des berechtigten Fahrers.

Der berechtigte Fahrer oder seine unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen müssen ihre Ansprüche selbstständig geltend machen. Eine Leistung erfolgt an den berechtigten Fahrer oder im Fall des Todes des berechtigten Fahrers an die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen.

A.1.6.3.1.4 Was leisten wir im Fahrerschutz?

Der Fahrerschutz orientiert sich am Anspruchsumfang der jeweils geltenden deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen, ohne jedoch eine Leistungsverpflichtung analog der Kfz-Haftpflichtversicherung (Regulierung nach der Art eines Kfz-Haftpflichtversicherers) zu beinhalten.

Was wir leisten:

Sind wir nach den Bestimmungen für den Fahrerschutz leistungspflichtig, übernehmen wir die nachfolgend aufgeführten Leistungen im Rahmen der dort genannten Leistungsgrenzen.

Dabei erfolgen alle Leistungen grundsätzlich in Form von Hilfeleistungen – analog der Naturalrestitution – durch von uns beauftragte Dienstleister. Nur in ungeeigneten Fällen erfolgt eine Geldentschädigung, jedoch nicht in Form einer fiktiven Abrechnung. Für Leistungen der beauftragten Dienstleister übernehmen wir keine Haftung oder Gewährleistung.

Alle Hilfeleistungen werden für die Dauer der Anspruchsberechtigung ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht. Hält sich der Anspruchsberechtigte im Ausland auf, können für die Zeit des Auslandsaufenthaltes die Leistungen nicht beansprucht werden. Die Kostenübernahme gilt nur für Dienstleister, die von uns beauftragt werden. Die Auswahl der Dienstleister erfolgt durch uns.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

1. Wenn der berechtigte Fahrer verletzt wird

1.1 Schmerzensgeld bis maximal 200.000 EUR

Bei Verletzungen zahlen wir ein Schmerzensgeld bis maximal 200.000 EUR.

Die Bemessung zum Grund und zur Höhe erfolgt durch uns und orientiert sich an den Leistungen nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen. Die Berechnung erfolgt dabei unter Verwendung der einschlägigen Schmerzensgeldtabellen (z. B. Hacks/Ring/Böhm). Wir sind dabei nicht an die Bemessung anderer Versicherer oder anderer Leistungsverpflichteter (z. B. andere Kfz-Haftpflichtversicherer) zum Grund und zur Höhe gebunden.

Ausgeschlossen sind die Leistung einer Schmerzensgeldrente sowie die Leistung eines Hinterbliebenen-Schmerzensgelds. Die Hinterbliebenen können keinen Schmerzensgeldanspruch aus diesem Vertrag geltend machen.

1.2 Verdienstausfall bis monatlich maximal 10.000 EUR

Erleidet der berechtigte Fahrer unfallbedingt eine Einbuße von Arbeitsentgelt, Bezügen oder Einkommen, zahlen wir die entsprechende Differenz bis zu einem Betrag von maximal 10.000 EUR monatlich.

Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich durch Geldzahlung. Sofern die verletzte Person selbstständig tätig ist, können wir die Leistung im Rahmen des Naturalersatzes durch Stellung einer Ersatzkraft erbringen.

Die Berechnung des Verdienstausfalls erfolgt nach den folgenden Regelungen:

a) Bei erwerbstätigen Personen

Die Berechnung des Verdienstausfalls erfolgt durch die Ermittlung des Durchschnitts der letzten maximal drei Jahre. Bei Erwerbstätigen ist der Einkommensnachweis dabei durch die Vorlage der Gehaltsabrechnungen sowie der entsprechenden Steuerbescheide der letzten drei Jahre vor dem Unfallereignis oder aber z. B. bei Selbstständigen durch Vorlage der Steuerbescheide der letzten drei Jahre zu erbringen. Bei der Berechnung erfolgt ein individueller Abzug der ersparten berufsbedingten Aufwendungen der Berufstätigkeit.

b) Bei nichterwerbstätigen Personen

Für die Berechnung der Einkommensermittlung bei Nichterwerbstätigen (Arbeitslose, Schüler, Studenten, Hausfrauen, etc.) wird das zum Unfallzeitpunkt statistische Durchschnittseinkommen in Deutschland gemäß der Deutschen Rentenversicherung zu Grunde gelegt.

Dieser ermittelte Verdienstausfall wird dann für die Zukunft nach den Werten des Verbraucherpreisindex jeweils angepasst.

Schadenminderungspflicht nach E.2.8.6

Der berechtigte Fahrer muss zur Minderung des Schadens geeignete Umschulungsmaßnahmen durchführen und im Rahmen seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten einen anderen Beruf ausüben. Die Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Berufsleben sind mit uns abzustimmen. Wir unterstützen den berechtigten Fahrer bei der Suche nach geeigneten Umschulungsmaßnahmen und bei der Wiedereingliederung in das Berufsleben.

Hinweis: Kommt der berechtigte Fahrer diesen Verpflichtungen nicht nach, wird die Vergütung einer fiktiven zumutbaren Erwerbstätigkeit bei der Leistung in Abzug gebracht.

Ende der Leistungspflicht

Die Gewährung der Leistung endet mit dem Eintritt in die Regelrente, spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahres.

1.3 Haushaltshilfe

Wird beim berechtigten Fahrer eine unfallbedingte Minderung der Haushaltsführung (MdH) von mindestens 20 % festgestellt, stellen wir eine geeignete Hilfskraft für den Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung wie z. B. das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen. Hierbei erfolgt eine Orientierung an der einschlägigen Rechtsprechung. Uns bleibt (im Einzelfall) eine Geldleistung vorbehalten.

Ersetzt werden die Arbeiten, die zur Beseitigung der eingeschränkten Haushaltsführung objektiv erforderlich sind.

Der Nachweis über die Minderung der Haushaltsführung ist durch den entsprechenden Bescheid zu führen.

1.4 Behindertengerechter Umbau bis maximal insgesamt 250.000 EUR

Erleidet der berechtigte Fahrer unfallbedingt körperliche Einschränkungen, die einen Umbau der nachfolgenden Objekte erfordert, übernehmen wir den behindertengerechten Umbau bis maximal insgesamt 250.000 EUR für

- Wohnung oder Haus,
- Pkw,
- Arbeitsplatz.

Voraussetzung ist, dass dieser Umbau zur Nutzung erforderlich und angemessen sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigentumsverhältnisse möglich ist.

Die Kostenübernahme gilt nur für Dienstleister, die von uns beauftragt werden. Die Auswahl der Dienstleister erfolgt durch uns.

Nicht übernommen werden weitere anfallende mittelbare Kosten, wie z. B. erhöhte Kfz-Steuer oder Versicherungsbeiträge.

1.5 Pflegeleistungen

Wir organisieren die erforderlichen Pflegeleistungen und übernehmen dabei die Kosten für den unfallbedingten Pflegemehrbedarf bis zum maximal dreifachen Satz der/des jeweils festgestellten Pflegestufe/Pflegegrads.

Wird beim berechtigten Fahrer eine unfallbedingte Pflegebedürftigkeit festgestellt, hat er dies durch Vorlage des entsprechenden Bescheids nachzuweisen.

Die Bemessung der Pflegebedürftigkeit richtet sich nach den jeweils gültigen Pflegestufen/Pflegegraden in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

1.6 Sonstige vermehrte Bedürfnisse

Wir organisieren alle weiteren unfallbedingten erforderlichen Leistungen, welche nicht ausdrücklich unter einer der anderen Leistungen aufgeführt sind und übernehmen die entsprechenden Kosten. Hierzu zählen u. a. die Vermittlung ärztlicher Betreuung, Arzneimittelversand, Krankenrücktransport, Fahrdienst zur Krankengymnastik/-therapie, Begleitung/Fahrdienst zu Arzt- und Behördengängen.

Die Leistungen müssen dem Wirtschaftlichkeitsgebot genügen. Sie müssen unfallbedingt, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Die Übernahme medizinischer Gutachter- und Attestkosten erfolgt nur,

wenn Gutachten bzw. Atteste von uns angefordert werden.
Vorhandene Unterlagen, z. B. von anderen Versicherern sind uns vorzulegen.

Kosten durch Urlaubsmehrbedarf (z. B. durch die Unfallfolgen bedingte erhöhte Kosten für behindertengerechte Hotelausstattung) werden nicht übernommen.

1.7 Soforthilfe

Zur Abdeckung erster Kosten, wie z. B. Zuzahlungen im Krankenhaus zahlen wir – bei einem unfallbedingtem Krankenhausaufenthalt bereits ab dem ersten Tag einmalig eine Soforthilfe in Höhe von 250 EUR.

2. Wenn der berechtigte Fahrer stirbt

2.1 Unterhaltsleistungen bis monatlich maximal 10.000 EUR

Stirbt der berechtigte Fahrer unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall und entstehen den Hinterbliebenen

- durch den Wegfall des Arbeitsentgelts, Einkommens oder sonstiger Bezüge finanzielle Einbußen (Barunterhalt) und/oder
- eine objektive Minderung der Haushaltsführung (Naturalunterhalt),

zahlen wir an die Hinterbliebenen die entsprechende Differenz bis zu einem Betrag von monatlich maximal 10.000 EUR.

Die Höhe der Unterhaltsleistung für alle anspruchsberechtigten Hinterbliebenen orientiert sich an den Leistungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung.

Haben im Einzelfall mehrere Hinterbliebene Unterhaltsansprüche und übersteigen diese Ansprüche die maximale Summe von 10.000 EUR, so sind die Hinterbliebenen untereinander im Verhältnis ihrer Ansprüche berechtigt.

Die Leistungserbringung erfolgt grundsätzlich durch Geldzahlung.

Hinterbliebene sind dabei Witwe/Witwer des verstorbenen leistungsberechtigten Ehegatten, eingetragener Lebenspartner, und Waisen (Kinder und Stiefkinder/Adoptivkinder) des berechtigten Fahrers.

Zur Ermittlung der finanziellen Einbuße werden die unter A.1.6.3.1.4 Ziffer 1.2 "Verdienstausfall bis monatlich maximal 10.000 EUR" Regelungen berücksichtigt.

Hinweis: Drittleistungen werden nach A.1.6.3.1.2 auf den Anspruch angerechnet. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

Schadenminderungspflicht nach E.2.8.6

Der Hinterbliebene muss zur Minderung des Schadens eine zumutbare Erwerbstätigkeit annehmen. Bei der Bemessung der Leistung müssen sich bezugsberechtigte Hinterbliebene zumutbare Erwerbstätigkeiten anrechnen lassen.

Ende der Leistungspflicht

Die Gewährung der Leistung endet spätestens

- bei Witwe/Witwer oder eingetragenen Lebenspartner mit dem Eintritt in die Regelrente, spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Ändert sich der Familienstand des/der bezugsberechtigten Hinterbliebenen, endet unsere Leistungspflicht ebenfalls.
- bei unterhaltspflichtigen/volljährigen Kindern nach Beendigung der ersten Ausbildung, spätestens nach der Vollendung des 27. Lebensjahres.

Stirbt der berechtigte Fahrer aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, entsteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente bzw. Unterhaltsleistungen.

2.2 Beerdigungskosten

Stirbt der berechtigte Fahrer aufgrund des Unfalls innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, erstatten wir pauschal Beerdigungskosten in Höhe von 5.000 EUR.

A.1.6.3.1.5 Fälligkeit, Leistung für den Anspruchsberechtigten

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns die Anspruchsanmeldung des Anspruchsberechtigten und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit dem Anspruchsberechtigten über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Leistung oder Zahlung für den Anspruchsberechtigten

Sie als Versicherungsnehmer können unsere Leistung oder Zahlung an den Anspruchsberechtigten an Sie selbst nur mit Zustimmung des Anspruchsberechtigten verlangen.

A.1.6.3.1.6 Wie lange können Ansprüche aus dem Fahrerschutz geltend gemacht werden?

Die Ansprüche aus dem Fahrerschutz verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt zum Ende des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Ist Ihr Anspruch oder der des berechtigten Fahrers bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Zugang unserer Entscheidung in Textform bei Ihnen oder dem Fahrer gehemmt.

A.1.6.3.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt und auch vertraglich zum Unfallzeitpunkt im Fahrerkreis (siehe Merkmale zur Beitragsberechnung auf dem Versicherungsschein) eingeschlossen ist.

A.1.6.3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für den in A.1.4.1 aufgeführten Geltungsbereich.

A.1.6.3.4 Was ist nicht versichert?

Zusätzlich zu A.1.5.1 bis A.1.5.9 sind nicht versichert:

A.1.6.3.4.1 Psychische Reaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht

- bei Unfällen des Fahrers, die infolge Geistes- oder Bewusstseinsstörungen sowie durch schwere Nervenleiden, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen, entstanden sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag fällt.
- bei krankhaften Störungen des Fahrers infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

A.1.6.3.4.2 Schäden an der Bandscheibe

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.

A.1.6.3.4.3 Ansprüche Dritter

Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

A.1.6.3.4.4 Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.1.6.3.4.5 Schäden, die über einen Personenschaden hinausgehen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die über einen Personenschaden hinausgehen. Ausgeschlossen sind Sach- oder Personenfolgeschäden (z. B. Kleiderschäden, Bargeld- und Wertsachenverlust, Einsatz Rettungsschere infolge des Personenschadens und damit erhöhter Fahrzeugschaden) oder Vermögensschäden.

A.1.6.3.4.6 Schäden, die über das Lenken hinausgehen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch den sonstigen Gebrauch des Fahrzeugs z. B. Ein- und Aussteigen entstehen.

A.1.6.3.4.7 Schäden, die infolge des Genusses von Alkohol oder anderer berauschender Mittel entstehen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nach Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel entstehen.

A.1.6.3.4.8 Gurtpflicht

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer während der Fahrt keinen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt hat, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

A.2 Kaskoversicherung – Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach der

- Teilkaskoversicherung (A.2.2.1),
- Vollkaskoversicherung (A.2.2.2),
- gegen Mehrbeitrag wählbare Leistungen (A.2.10).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherte Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts Anderes geregelt ist.

A.2.1.2.1 Beitragsfrei mitversicherte Teile

Soweit unter A.2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des Fahrzeugs beitragsfrei mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- fest im Fahrzeug eingebautes oder fest am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, vorausgesetzt es dient ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs (z. B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug) und wird nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen (z. B. Edelpelzbezüge),
- im Fahrzeug unter Verschluss gehaltene Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs mitgeführt werden (z. B. Sicherungen oder Leuchtmittel),
- Planen, Gestelle für Planen (Spiegel) und Aufbauten (ohne Spezialaufbauten),
- folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder mit Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
 - lose Fahrzeugteile, wenn sie im Fahrzeug unter Verschluss gehalten werden.

A.2.1.2.2 Beitragsfrei im Rahmen von Freigrenzen mitversicherte Fahrzeug- und Zubehörteile

Die nachfolgend genannten Teile und das Zubehör sind ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind, bis zu einem Gesamtneuwert (brutto) dieser Teile in Höhe von:

7.500 EUR

Ist der Gesamtneuwert der aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Die danach mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile sind:

- straßenverkehrsrechtlich zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning auch Chiptuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- speziell für das Fahrzeug angefertigte Sonderauf- oder Umbauten.

A.2.1.2.3 Nicht versicherbare Gegenstände

Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Kaskoversicherung versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1.1 Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion.

Was verstehen wir unter? – Begriffserläuterungen

Brand

Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

A.2.2.1.2 Kurzschlusschäden

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss.

Folgeschäden sind nicht versichert.

Hinweis: Folgeschäden können nach A.2.10.6.1 gegen Mehrbeitrag mitversichert werden.

A.2.2.1.3 Entwendung

Versichert ist die Entwendung des Fahrzeugs in den nachfolgenden Fällen:

a) Diebstahl, Raub und räuberische Erpressung

Versichert sind Diebstahl und Raub, sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.

b) Unterschlagung

Eine Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht

- zum Gebrauch im eigenen Interesse,
- zur Veräußerung,
- unter Eigentumsvorbehalt

überlassen wurde.

c) unbefugter Gebrauch

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter).

Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zum Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

d) Innenraumvandalismus

Eingeschlossen sind auch Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen im Innenraum des Fahrzeugs, wenn diese in Folge der oben genannten Ursachen entstehen.

A.2.2.1.4 Naturgewalten

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung der nachfolgend genannten Ereignisse auf das Fahrzeug:

- Sturm
- Hagel
- Blitzschlag
- Überschwemmung
- Starkregen
- Schneelawinen
- Dachlawinen
- Erdbeben (Geröll- und Schlammlawinen)
- Erdbeben
- Erdsenkungen
- Vulkanausbrüche

Die Schadenereignisse Starkregen, Schneelawinen, Dachlawinen, Erdbeben, Erdstöße, Erdrutschen und Vulkanausbrüche gelten nicht für Anhänger in Sonderausführung und Sonstige Fahrzeuge.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Was verstehen wir unter? – Begriffserläuterungen

Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Starkregen

Starkregen ist das plötzliche Eindringen von Feuchtigkeit als unmittelbare Folge großer Niederschlagsmengen (mindestens 15 l/Quadratmeter in der Stunde) in das versicherte Fahrzeug.

Schneelawinen

Schneelawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Dachlawinen

Dachlawinen sind von Gebäuden abgehende Schnee- und Eismassen.

Erdbeben

Erdbeben sind naturbedingte Erschütterungen des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst werden.

Erdsenkungen

Erdsenkungen sind naturbedingte Absenkungen des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

A.2.2.1.5 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten.

Ist ein Austausch der Frontscheibe erforderlich, ersetzen wir die Kosten für eine vorhandene Feinstaubplakette. Dies gilt auch für sonstige Vignetten, wenn der Gültigkeitszeitraum zum Zeitpunkt der Reparatur noch nicht abgelaufen ist.

Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.1.6 Zusammenstoß mit Tieren

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

A.2.2.1.7 Tierbisschäden

Versichert sind durch Tierbiss verursachte Schäden am Fahrzeug.

Folgeschäden am Fahrzeug sind versichert bis zu:
5.000 EUR

A.2.2.1.9 nicht belegt

A.2.2.1.10 nicht belegt

A.2.2.1.11 nicht belegt

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkaskoversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile und seines mitversicherten Zubehörs durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.2.1 Ereignisse der Teilkaskoversicherung

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach A.2.2.1.

A.2.2.2.2 Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen,
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung,
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben,
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger,
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug/Anhänger.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden (z. B.: Schäden beim Beladen des Fahrzeugs).

A.2.2.2.3 Mut- oder böswillige Handlungen (Vandalismus)

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen.

Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstattmitarbeiter, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu Ihnen oder der zum Gebrauch berechtigten Personen stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.2.2.4 Manipulation der Fahrzeugsoftware (Hacker-, Cyberangriff)

Mitversichert sind auch Schäden an Ihrem Fahrzeug infolge eines Unfalls, der durch einen Eingriff in oder eine Manipulation an der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hacker-, Cyberangriff) verursacht wurde.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?

A.2.5.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert, unter Abzug eines vorhandenen Restwerts Ihres Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschaden oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

A.2.5.1.2 Neu-/Kaufpreisschädigung

A.2.5.1.2.1 Was ist versichert?

Abweichend von A.2.5.1.1 zahlen wir nach einem Totalschaden, einer Zerstörung oder eines Verlusts Ihres Fahrzeugs in der Teil- oder Vollkaskoversicherung den Kaufpreis des Fahrzeugs. Vorausgesetzt der Schaden ereignet sich innerhalb der nachfolgenden Fristen ab der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs auf Sie:

12 Monate

Kaufpreis ist der Betrag, der von Ihnen an den Verkäufer gemäß Ihrer kaufvertraglichen Verpflichtungen (Kaufvertrag) gezahlt wurde. Der Kaufpreis ist uns durch die Anschaffungsrechnung über den Fahrzeugankauf nachzuweisen.

Bei Gebrauchtfahrzeugen (das Fahrzeug war zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits auf einen anderen Halter zugelassen) sind wir berechtigt, den Kaufpreis durch einen Kfz-Sachverständigen (von uns beauftragt) überprüfen zu lassen. Berücksichtigt wird hierbei auch der Fahrzeugzustand unmittelbar vor dem Schaden. Ein vorhandener Restwert wird abgezogen.

A.2.5.1.2.2 Welche Voraussetzungen müssen für die Zahlung erfüllt sein?

Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neu-/Kaufpreisschädigung

- wenn die erforderlichen Kosten zur Wiederherstellung mindestens 80 % des Kaufpreises erreichen,
- nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von einem Jahr den Kauf eines mindestens gleichwertigen Kraftfahrzeugs verwendet wird.

Was verstehen wir unter? – Begriffserläuterungen

Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Zerstörung

Zerstörung geht über den Begriff der Beschädigung nach A.2.5.2 hinaus, d. h. die Beschädigungen müssen einen Grad erreichen, der eine Wiederherstellung oder Wiederbenutzung des Fahrzeugs endgültig ausschließt.

Verlust

Verlust ist jede Art des Abhandenkommens (z. B. durch Diebstahl) ausgenommen das reine Verlieren (z. B. eines Fahrzeugteils) im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs.

Restwert

Restwert ist der Veräußerungswert Ihres Fahrzeugs oder seiner Teile im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Wiederbeschaffungswert

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.3 Entschädigung von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen

Bei Zerstörung oder Verlust von fest im Fahrzeug verbauten Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen erstatten wir den Neupreis dieser Geräte. Dies gilt auch für von der üblichen Serienausstattung des Fahrzeugtyps abweichende oder nachträglich erworbene Geräte, wenn deren sach- und fachgerechter Einbau im Fahrzeug nachgewiesen wird. Neupreis ist der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tag des Schadens – unter Berücksichtigung von Rabatten – für dieses Gerät oder falls es nicht mehr hergestellt wird, für ein vergleichbares Gerät in gleicher Ausführung.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

A.2.5.2.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wenn Ihr Fahrzeug vollständig fach- und sachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1 b).

b) Wenn Ihr Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fach- und sachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die von einem Kfz-Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

Hinweis: Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist (A.2.5.4).

c) Bei Glasbruchschäden (A.2.2.1.5)

Bei Glasbruchschäden zahlen wir die durch eine Rechnung nachgewiesenen Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

Wir erstatten auch die reparaturbedingten Innenreinigungskosten, wenn die Reparatur in einer von uns vermittelten Partnerwerkstatt vorgenommen wird.

A.2.5.2.1 Reparatur- und Mobilitätsservice für Pkw

Sie überlassen uns die Auswahl einer geeigneten Werkstatt

Sie sind verpflichtet, bei einem ersatzpflichtigen Schaden innerhalb Deutschlands, die Reparatur nach A.2.5.2.1 a) oder die Feststellung der erforderlichen Reparaturkosten nach A.2.5.2.1 b) in einer von uns ausgewählten und vermittelten Werkstatt in Auftrag zu geben. Diese Verpflichtung gilt für Karosserie- und Glasbruchschäden infolge eines der aufgeführten Schadenereignisse:

- Unfall (A.2.2.2.2)
- Mut- oder böswillige Handlungen (A.2.2.2.3)
- Entwendung von Fahrzeugteilen (A.2.2.1.3)
- Naturgewalten (A.2.2.1.4)
- Zusammenstoß mit Tieren (A.2.2.1.6)
- Glasbruch (A.2.2.1.5), in diesem Fall entfallen die unten beschriebenen Zusatzleistungen.

Zusätzlich erhalten Sie die nachfolgend beschriebenen Leistungen:

- Ihr Fahrzeug wird in die vermittelte Werkstatt gebracht und gereinigt zurückgebracht.
- Sie erhalten von der vermittelten Werkstatt eine Garantie auf alle Reparaturarbeiten.
- Die Werkstatt stellt Ihnen ein Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur zur Verfügung. Die Klasse des Fahrzeugs bestimmt die Werkstatt.

Die zusätzlich aufgeführten Leistungen gelten nicht bei Glasbruchschäden.

Hinweis: Sie müssen nach E.3.1.2 im Schadenfall umgehend telefonischen Kontakt mit uns aufnehmen.

Für die Reparatur (A.2.5.2.1 a)) oder die Feststellung der erforderlichen Reparaturkosten, wenn das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig repariert wird (A.2.5.2.1 b)), benennen wir Ihnen eine qualifizierte Werkstatt. Kosten für die Feststellung der Reparaturkosten werden von uns nicht übernommen, es sei denn wir beauftragen einen Kfz-Sachverständigen nach A.2.5.3.

Die Werkstatt wird sich mit Ihnen bezüglich Reparaturtermin unverzüglich in Verbindung setzen. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (wie z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags (zwischen Ihnen und der Werkstatt). Bitte beachten Sie unsere eingeschränkte Leistungspflicht bei Verstößen nach E.6.6.

Verlust der Herstellergarantie

Wir übernehmen die Garantieleistung des Herstellers bis zum Zeitpunkt der Beendigung Ihres Vertrages oder dem Übergang des Fahrzeugs auf einen Erwerber.

Voraussetzung ist, dass

- Ihr Hersteller im Rahmen seiner Herstellergarantie die Garantieleistung verweigert, da das Fahrzeug in unserer Partnerwerkstatt repariert wurde,
- Sie uns die Garantieunterlagen des Fahrzeugherstellers überlassen,
- Sie und die mitversicherten Personen Ihre Ansprüche gegen Dritte (Hersteller) zu unseren Gunsten abtreten.

Sie überlassen uns die Auswahl einer geeigneten Werkstatt nicht

Wird die Reparatur Ihres Fahrzeugs (A.2.5.2.1 a)) oder die Feststellung der erforderlichen Reparaturkosten (A.2.5.2.1 b)) aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns vermittelten Werkstatt durchgeführt, verstoßen Sie gegen Ihre Pflichten nach E.3.1.2.

In diesem Fall erstatten wir die für die Reparatur berechneten Kosten nur anteilig. Die Höhe des Abzugs können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Hinweis: Bitte beachten Sie Ihre Pflichten nach E.3.1.2 und die Folgen einer Pflichtverletzung nach E.6.6.

Hinweis: Freie Werkstattwahl kann nach A.2.10.5 gegen Mehrbeitrag mitversichert werden.

A.2.5.2.2 Abschleppen

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei dürfen einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenzen nach A.2.5.2.1 a) oder A.2.5.2.1 b) nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese

Kosten zu übernehmen.

Hinweis: Kosten für die Bergung des Fahrzeugs werden in der Kaskoversicherung nicht erstattet.

A.2.5.2.3 Abzug "neu für alt"

Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab ("neu für alt"), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug "neu für alt" ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Pkw in den ersten vier Jahren,
- bei den übrigen Fahrzeugarten in den ersten drei Jahren

nach der Erstzulassung eintritt.

Hinweis: Der Verzicht auf den Abzug "neu für alt" kann nach A2.10.6 gegen Mehrbeitrag mitversichert werden.

A.2.5.2.4 Entschädigung von Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen

Bei Zerstörung oder Verlust von fest im versicherten Fahrzeug verbauten Radio-, Audio-, Video-, technischen Kommunikations- und Leitsystemen erstatten wir den Neupreis dieser Geräte. Dies gilt auch für von der üblichen Serienausstattung des Fahrzeugtyps abweichende oder nachträglich erworbene Geräte, wenn deren sach- und fachgerechter Einbau im Fahrzeug nachgewiesen wird.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Befauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist.

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Der Nachweis, dass die Mehrwertsteuer tatsächlich angefallen ist, kann durch die Vorlage der Rechnungen über die Reparatur des Fahrzeugs oder über den Erwerb von Ersatzteilen oder eines Ersatzfahrzeugs geführt werden.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung (A.2.2.1.3)

A.2.5.5.1 Wiederauffinden des Fahrzeugs nach Entwendung (A.2.2.1.3)

Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.5.2 Übernahme von Fahrtkosten

Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.5.5.3 Eigentumsübergang nach Entwendung (A.2.2.1.3)

Sind Sie nicht nach A.2.5.5.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Höchstentschädigung)

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs.

Was verstehen wir unter? – Begriffserläuterungen

Neupreis

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadens abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.7 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.5.7.1 Abweichende Selbstbeteiligungen

Nachfolgende Regelungen gelten zusätzlich zu A.2.5.7 vereinbart:

- Wir verzichten bei Bruchschäden an der Windschutzscheibe (A.2.2.1.5) auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung in der Teilkaskoversicherung, wenn die Beschädigung durch eine fachgerechte Reparatur – ohne Austausch der Windschutzscheibe – in einer von uns vermittelten Werkstatt beseitigt wird.

A.2.5.8 Was ersetzen wir nicht?

Wir zahlen nicht für Veränderungen oder Verbesserungen, Alterungs- oder Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeiten), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Hinweis: Folgende Kosten können gegen Mehrbeitrag mitversichert werden:

- Zulassungs- und Überführungskosten (A.2.10.8.1)
- Entsorgungskosten (A.2.10.8.2)
- Verzollungskosten (A.2.10.8.3)
- Ersatzwagenschutz (A.2.10.9)

A.2.5.8.1 Rest- und Altteile

Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.6 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung

A.2.6.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben (hierfür ist es notwendig, dass uns alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorliegen), zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.6.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.6.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Wir zahlen daher die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang Ihrer in Textform abgegebenen Schadenanzeige bei uns.

A.2.7 nicht belegt

A.2.8 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.8.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten muss vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.8.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.8.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein

weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.8.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

A.2.9.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, verzichten wir in der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung Ihnen gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Es sei denn,

- der Schaden wurde von Ihnen oder einer mitversicherten Person infolge des Genusses von alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt,
- Sie oder eine mitversicherte Person haben den Diebstahl des versicherten Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.2.9.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.5.

A.2.9.3 Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch für Reifenschäden, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht werden.

A.2.9.4 Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.2.9.5 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.9.6 nicht belegt

A.2.10 Welche Ereignisse und Leistungen können Sie zusätzlich gegen Mehrbeitrag vereinbaren?

A.2.10.1 Rabattschutz Kfz-Vollkasko

Der Rabattschutz Kfz-Vollkasko ist eine wählbare Leistung. Ob Sie diese Leistung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.2.10.1.1 Was ist versichert?

Ihr erster belastender Schaden nach I.4.2 führt nicht zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes nach der Tabelle im Anhang 1. Für jeden weiteren belastenden Schaden im Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung entsprechend der Tabelle im Anhang 1.

Sie können Rabattschutz Kfz-Vollkasko nur abschließen, wenn und solange der Rabattschutz Kfz-Haftpflicht vereinbart gilt.

A.2.10.1.2 Wer ist versichert?

Der Rabattschutz Kfz-Vollkasko gilt für Sie und den im Versicherungsschein vereinbarten Fahrerkreis des versicherten Fahrzeugs.

A.2.10.1.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für den in A.2.4 aufgeführten Geltungsbereich.

A.2.10.1.4 Was ist nicht versichert?

Über die Regelungen nach A.2.9.1 bis A.2.9.5 hinaus besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadens von einer Person geführt wird, welche nicht zum im Versicherungsschein vereinbarten Fahrerkreis gehört,
- Sie den Rabattschutz in Ihren bereits bestehenden Versicherungsvertrag beantragen und innerhalb einer Wartefrist von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Einschusses ein belastender Schaden angefallen ist.

A.2.10.2 Leasing-Differenz-Deckung (GAP-Deckung)

Die Leasing-Differenz-Deckung (GAP-Deckung) ist eine wählbare Leistung. Ob Sie diese Leistung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.2.10.2.1 Was ist versichert?

Übersteigt die abgezinste Restforderung Ihres Leasing- oder Kredit-/Finanzierungsgebers den im Fall eines Totalschadens oder Totalverlusts gezahlten Wiederbeschaffungswert abzüglich eines eventuellen Restwertes, zahlen wir diesen Differenzbetrag, wenn

- Ihr Kredit-/Finanzierungsgeber bzw. Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend gemacht hat,
- Sie bei einer Finanzierung das Darlehen ausschließlich zur Finanzierung Ihres Fahrzeugs aufgenommen haben.

Die Ersatzleistung ist beschränkt auf für Leasing- und Kredit-/Finanzierungsverträge marktübliche Zinsen und Laufzeiten.

Die abgezinste Restforderung ist die Summe

- der ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten,
- der anteiligen Restrate,
- dem abgezinsten Leasing-Restwert,
- der noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlung.

Nicht berücksichtigt werden:

- vor Eintritt des Schadenfalles fällig gewesene, nicht gezahlte Raten,
- Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der Kilometerleistung,
- Finanzierungskosten,
- Zulassungs- und Überführungskosten, es sei denn diese sind im Rahmen Ihres gewählten Versicherungsumfanges in der Kaskoversicherung mitversichert,
- im Leasingvertrag integrierte Kosten für Wartung, Verschleißreparaturen, Reifen usw.,
- eine eventuell vergrößerte Differenz zwischen abgezinster Restforderung und Wiederbeschaffungswert aufgrund eines Verstoßes gegen Vereinbarungen zwischen Ihnen und Ihrem Leasinggeber (z. B. bei einer unzureichenden Wartung oder Reparatur Ihres Fahrzeugs).

Hinweis: Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird nach Kapitel A.2.5.7 abgezogen.

Die Leasing-Differenz-Deckung gilt nicht, wenn das versicherte Fahrzeug ein Wohnwagenanhänger oder ein Anhänger ist.

A.2.10.2.2 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für Sie als Leasing- oder Kredit-/Finanzierungsnehmer des versicherten Fahrzeugs.

A.2.10.2.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für den in A.2.4 aufgeführten Geltungsbereich.

A.2.10.2.4 Was ist nicht versichert?

Die Regelungen nach A.2.9.1 bis A.2.9.5 gelten entsprechend.

A.2.10.3 Vollkasko Plus für Pkw und Campingfahrzeuge

Die Vollkasko Plus ist eine wählbare Leistung. Ob Sie diese Leistung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.2.10.3.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug ist über die in der Vollkaskoversicherung (A.2.2.2) beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder jeden Verlust durch alle Ereignisse versichert, denen das Fahrzeug ausgesetzt ist.

Versichert sind auch mittelbare Folgeschäden infolge eines unter A.2.2.2 genannten Ereignisses.

Nicht versichert sind die in A.2.10.3.4 genannten Fälle.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D und E.

A.2.10.3.2 Wer ist versichert?

Die Regelungen nach A.2.3 gelten entsprechend.

A.2.10.3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für den in A.2.4 aufgeführten Geltungsbereich.

A.2.10.3.4 Was ist nicht versichert?

Über die Regelungen nach A.2.9.1 bis A.2.9.5 hinaus besteht kein Versicherungsschutz für

- Schäden durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess (Verschleiß, Abnutzung),
- Betriebsschäden an mechanischen, elektrischen oder hydraulischen Teilen, z. B. Motor, Getriebe, Katalysator, Vorder- und Hinterachse, Lenkung, Batterie, Bremsanlage, Klimaanlage, Heizung, Airbag, die gesamte elektrische Anlage einschließlich Motorregelung, Türverriegelung, ABS, elektrischer Sitzverstellung sowie aller anderen Teile der Sicherheits- und Komfortelektronik,
- Schäden am Fahrzeug, welche durch chemische Reaktionen ausgelöst werden (z. B. Schäden durch Lösungsmittel).

Hinweis: Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird nach Kapitel A.2.5.7 abgezogen.

A.2.10.4 Wertminderung für Pkw und Campingfahrzeuge

Die Wertminderung ist eine wählbare Leistung zur Vollkaskoversicherung. Ob Sie diese Leistung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.2.10.4.1 Was ist versichert?

Bei Beschädigung Ihres Fahrzeugs zahlen wir eine Wertminderung in Höhe von 5 % der durch eine Rechnung nachgewiesenen Reparaturkosten nach A.2.5.2.1 a), wenn die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Beschädigung wurde durch folgende Schadenereignisse verursacht:
 - Unfall (A.2.2.2.2)
 - Mut- oder böswillige Beschädigungen (Vandalismus A.2.2.2.3)
 - Kollision mit Tieren (A.2.2.1.6)
- Das Fahrzeug wurde nach A.2.5.2.1 a) fach- und sachgerecht repariert.
- Die Höhe der durch eine Rechnung nachgewiesenen Reparaturkosten beträgt mindestens 2.000 EUR inkl. der Mehrwertsteuer (A.2.5.4).
- Das Fahrzeug ist am Schadentag maximal fünf Jahre alt.

A.2.10.4.2 Wer ist versichert?

Die Regelungen nach A.2.3 gelten entsprechend.

A.2.10.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für den in A.2.4 aufgeführten Geltungsbereich.

A.2.10.4.4 Was ist nicht versichert?

Die Regelungen nach A.2.9.1 bis A.2.9.5 gelten entsprechend.

A.2.10.5 Freie Werkstattwahl

Die Freie Werkstattwahl ist eine wählbare Leistung zur Kaskoversicherung. Ob Sie diese Leistung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.2.10.5.1 Was ist versichert?

Abweichend zum Reparatur- und Mobilitätsservice (A.2.5.2.1.1) entscheiden Sie frei über die Wahl ihrer Reparaturwerkstatt. In diesem Fall gelten keine Zusatzleistungen oder die Übernahme der Garantieleistung Ihres Herstellers durch uns nach A.2.5.2.1.1 vereinbart.

A.2.10.6 Teilkasko Extra

A.2.10.6.1 Kurzschlussfolgeschäden

Der Einschluss von Kurzschlussfolgeschäden ist eine wählbare Leistung. Ob Sie diese Leistung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.2.10.6.1.1 Was ist versichert?

Zusätzlich zu Kurzschlusschäden (A.2.2.1.2) sind auch durch Kurzschluss verursachte Folgeschäden bis zu 5.000 EUR mitversichert.

A.2.10.6.2 Tierbisschäden mit Folgeschäden

Der Einschluss von Tierbissfolgeschäden ist eine wählbare Leistung. Ob Sie diese Leistung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.2.10.6.2.1 Was ist versichert?

Anstelle der in A.2.2.1.7 mitversicherten Tierbissfolgeschäden gilt eine Höchstentschädigung in Höhe von vereinbart: 10.000 EUR

A.2.10.6.3 Schlossaustauschkosten

Wir ersetzen auch die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für den Austausch der Fahrzeugschlösser des versicherten Fahrzeugs, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls – nicht aus dem Fahrzeug – oder durch Raub entwendet wurden.

A.2.10.6.4 Versicherungsschutz bei der Benutzung von Fähren und Schiffen

Bei der Benutzung von Schiffen/Fähren leisten wir Ersatz, wenn das versicherte Fahrzeug durch folgende Ereignisse beschädigt oder zerstört wird:

- das Schiff strandet, kollidiert, schlägt leck oder geht unter,
- das Fahrzeug wird aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült,
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, Ihr Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

A.2.10.6.5 Verzicht auf Abzug "neu für alt"

Abweichend zu A.2.5.2.3 verzichten wir auf den Abzug "neu für alt".

A.2.10.7 Neu-/Kaufpreischädigung – Erweiterung

Der Einschluss der erweiterten Neu-/Kaufpreischädigung ist eine wählbare Leistung. Ob Sie diese Leistung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.2.10.7.1 Was ist versichert?

Die in A.2.5.1.2 vereinbarte Frist verlängert sich auf: 24 Monate

A.2.10.8 Zusatzkostenerstattung

Die Zusatzkostenerstattung ist eine wählbare Leistung. Ob Sie diese Leistung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Mitversicherte Kosten sind:

A.2.10.8.1 Zulassungs- und Überführungskosten

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust Ihres Fahrzeugs ersetzen wir abweichend zu A.2.5.8 die angefallenen und nachgewiesenen Kosten für die Überführung und Zulassung eines bei uns versicherten Ersatzfahrzeugs bis zu einer Höhe von 1.000 EUR

A.2.10.8.2 Entsorgungskosten

Bei Totalschaden oder Zerstörung Ihres Fahrzeugs ersetzen wir abweichend zu A.2.5.8 die angefallenen und nachgewiesenen Entsorgungskosten bis zu einer Höhe von 1.000 EUR.

A.2.10.8.3 Verzollungskosten

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust Ihres Fahrzeugs im Ausland – als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.2.4 ohne Deutschland – ersetzen wir die nachgewiesenen Kosten für die Verzollung, wenn das Fahrzeug nicht mehr zurückgeführt werden kann. Die Kosten übernehmen wir jedoch nur, wenn die Verschrottung im Ausland beim Zollamt angemeldet wurde und gleichzeitig bei zollamtlicher Aufsicht durchgeführt wurde.

A.2.10.9 Ersatzwagenschutz für Pkw

Der Ersatzwagenschutz ist eine wählbare Leistung. Ob Sie diese Leistung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.2.10.9.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs (A.2.5.1)

Bei einem Totalschaden, Totalverlust, oder einer Zerstörung (A.2.5.1) des Fahrzeugs erhalten Sie eine Kostenpauschale nach A.2.10.9.3 für den Zeitraum der Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs, maximal für 20 Tage.

A.2.10.9.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs (A.2.5.2)

Wird Ihr Fahrzeug durch ein in Ihrem Versicherungsvertrag vereinbartes Schadenereignis – ausgenommen Glasbruch (A.2.2.1.5) – beschädigt, erhalten Sie für die nachgewiesene Dauer der Reparatur (A.2.5.2.1 a) maximal für zehn Tage eine Kostenpauschale nach A.2.10.9.3.

A.2.10.9.3 Höhe der Kostenpauschale

Die Höhe Ihrer Kostenpauschale richtet sich nach der Leistung Ihres Fahrzeugs, maximal 1.000 EUR:

Leistung in kW	Betrag, brutto/Tag
bis 55 kW	50 EUR
55 kW bis 90 kW	75 EUR
91 kW bis 125 kW	85 EUR
ab 126 kW	100 EUR

A.2.11 Elektro Plus

Elektro Plus in der Teilversicherung sichert Ihr Elektro- oder Plugin-Hybridfahrzeug gegen die nachfolgend aufgeführten Schadenereignisse ab und deckt die aufgeführten Kostenpositionen. Ob Sie diese Leistung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

A.2.11.1 Was ist versichert?

A.2.11.1.1 Versichertes Fahrzeug und Fahrzeugzubehör

Versichert ist Ihr Elektro- oder Plugin-Hybridfahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines in Ihrem Versicherungsvertrag vereinbarten Schadenereignisses der Kaskoversicherung. Welchen Versicherungsschutz Sie für Ihr Fahrzeug gewählt haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Zusätzlich zu A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 ist folgendes speziell zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörendes Fahrzeugzubehör mitversichert, wenn es durch ein versichertes Schadenereignis beschädigt oder zerstört wird oder abhanden kommt:

- Ihre private, fest installierte Ladestation (z.B. Wallbox). Die Ladestation muss sich in Ihrem persönlichen Eigentum bzw. Ihres Ehe-/Lebenspartners in häuslicher Gemeinschaft befinden. Nicht versichert sind Ladestationen im Rahmen einer Eigentümergemeinschaft oder von Ihnen angemietete Geräte.
- Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.
- Eventuelle zu Ihrem Fahrzeug gehörende mobile Ladegeräte/Wechselakkus bis zu 2.500 EUR. Vorausgesetzt, die Geräte werden unter Verschluss gehalten und die Herstellervorgaben zur Ladung/Aufbewahrung wurden entsprechend befolgt.
- Die zu Ihrem Fahrzeug gehörenden Ladekabel, wenn
 - und solange diese unter Verschluss gehalten werden oder
 - während des Ladevorgangs mit dem Fahrzeug verbunden sind.

A.2.11.2 Versicherte Schadenereignisse

Zusätzlich zu Ihrer Teil- oder Vollkaskoversicherung sind die nachfolgenden Schadenereignisse mitversichert:

A.2.11.2.1 Akku-Ladeschäden bis 20.000 EUR

Versichert sind Ladeschäden am Akkumulator (Akku) Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs bis zu einer Höhe von 20.000 EUR, wenn der Akku zum Zeitpunkt des Schadens

- nicht älter als acht Jahre alt ist,
- eine Laufleistung von 150.000 km nicht überschritten wird.

Kein Versicherungsschutz besteht für eine technisch bedingte Minderung der Akku-Leistung während der Nutzungsdauer. Verschleiß und Alterungserscheinungen sind nicht versichert.

Hinweis: Bitte beachten Sie Ihre Pflichten nach D.2.2 zur Einhaltung der Herstellervorgaben beim Ladevorgang.

A.2.11.2.2 Akku-Schäden in Folge von Softwaremanipulationen bis 20.000 EUR

Versichert sind Schäden am Akkumulator (z.B. Überladen, Entladen) bis zu einer Höhe von 20.000 EUR durch einen Eingriff in die Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten. Unberechtigter Dritter ist, wer in keiner Weise berechtigt ist das Fahrzeug zu gebrauchen. Keine unberechtigten Dritten sind

- Mitarbeiter einer Werkstatt oder sonstige Personen, die von Ihnen oder einem Verfügungsberechtigten mit der Wartung und/oder Reparatur des Fahrzeugs beauftragt wurden.
- Sonstige Personen, denen von Ihnen oder einem Verfügungsberechtigten Zugang zur Fahrzeugsoftware ermöglicht wurde oder mit Ihrem Wissen oder dem Wissen eines Verfügungsberechtigten des Fahrzeugs in die Fahrzeugsoftware eingreifen.

A.2.11.2.3 Überspannungsschäden bis 20.000 EUR

Mitversichert sind bei Elektro- und Hybridfahrzeugen auch Schäden durch mittelbaren Blitzschlag (z.B., wenn der Blitz in die mit dem Fahrzeug verbundene Ladestation einschlägt) oder sonstige durch Blitzschlag ausgelöste Überspannungsschäden bis zu einer Höhe von 20.000 EUR.

Hinweis: Bitte beachten Sie Ihre Pflichten nach D.2.2 zur Einhaltung der Herstellervorgaben beim Ladevorgang.

A.2.11.2.4 Erweiterung Kurzschlussfolgeschäden

Abweichend zu den in A.2.10.6.1 mitversicherten Kurzschlussfolgeschäden, gelten Kurzschlussfolgeschäden mitversichert bis zu einer Höhe von: 15.000 EUR

A.2.11.2.5 Erweiterung Tierbissfolgeschäden

Bei Tierbissfolgeschäden gelten die nach A.2.2.1.7 vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

A.2.11.3 Was zahlen wir im Schadenfall?

Bei einem versicherten Schadenereignis richtet sich unsere Entschädigungsleistung nach dem Kapitel A.2.5 bis A.2.9.

A.2.11.3.1 Zusätzlich bei Zerstörung des Akkus

Über A.2.6 hinaus ersetzen wir die Kosten für einen Ersatzakkumulator bis zu 20.000 EUR, wenn der Akkumulator Ihres Elektro- oder Plugin-Hybridfahrzeugs durch ein versichertes Schadenereignis zerstört wird, ohne dass das Fahrzeug als Ganzes zerstört ist (Beschädigung des Fahrzeugs).

Ist der Akku beschädigt, übernehmen wir die tatsächlich angefallenen Kosten (Abschlepp- oder Transportkosten zur nächstgelegenen Akku-Teststation) für eine Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung bis zu 2.500 EUR

Vorausgesetzt kein Dritter ist zum Ersatz verpflichtet.

A.2.11.3.2 Zusätzlich bei Brand oder drohendem Brand Ihres Fahrzeug

Bei einem Brand A.2.2.1.1 Ihres Elektro- oder Plugin-Hybridfahrzeugs übernehmen wir die notwendigen und angefallenen Kosten bis 2.500 EUR für die Verbringung und Lagerung des Fahrzeugs in einem speziellen Wassercontainer oder einem anderen dem Zweck nach vergleichbaren Gehäuse. Dazu zählen auch die angefallenen Kosten zur Entsorgung des kontaminierten Wassers.

Das gilt auch, wenn Ihr Elektro- oder Hybridfahrzeug bei einer drohenden Entzündung in einen entsprechenden Wassercontainer verbracht und gelagert werden muss.

A.2.11.3.3 Abschleppkosten in eine Spezialwerkstatt

Ist Ihr Elektro- oder Hybridfahrzeug nach einem versicherten Schadenereignis nicht mehr fahrbereit und muss in eine Spezialwerkstatt transportiert werden, übernehmen wir die angefallenen Kosten bis zu einer Höhe von 2.500 EUR.

Unabhängig davon, ob das Fahrzeug beschädigt ist oder ob es sich um einen Totalschaden nach A.2.5 handelt. Es sei denn, ein Dritter ist zum Ersatz verpflichtet.

A.2.11.3.4 Standkosten

Ist die Unterstellung Ihres Elektro- oder Plugin-Hybridfahrzeugs aufgrund eines versicherten Schadenereignisses erforderlich, übernehmen wir die angefallenen Kosten bis zu 14 Tagen, höchstens 250 EUR. Es sei denn, ein Dritter ist zum Ersatz verpflichtet.

A.2.11.3.5 Ausbaurückbau/Entsorgung des Akku's

Ist der Akkumulator Ihres Elektro- oder Plugin-Hybridfahrzeugs beschädigt oder zerstört und muss zur Erfüllung der gesetzlichen Rücknahmepflichten ausgebaut werden, übernehmen wir die angefallenen Kosten für

- Ausbau und Verbringung zur nächstgelegenen Rücknahmestelle
- ggf. angefallene Kosten zur Entsorgung des Akku's

bis zu einer Höhe von 2.500 EUR. Es sei denn, ein Dritter ist zum Ersatz verpflichtet.

A.3 Insassen-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.3.1 Was ist versichert?

A.3.1.1 Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

A.3.1.2 Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung

erleidet.

A.3.1.3 Erweiterter Unfallbegriff

Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.3.2 Wer ist versichert?

A.3.2.1 Pauschalsystem

Mit der Insassen-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert.

Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.3.2.2 Was verstehen wir unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem Fahrzeug befinden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.3.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Insassen-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.3.4 Welche Leistungen umfasst die Insassen-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.3.5 Leistung bei Invalidität

A.3.5.1 Voraussetzungen

A.3.5.1.1 Invalidität

Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft

beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

A.3.5.1.2 Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

A.3.5.1.3 Geltendmachung der Invalidität

Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen. Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

A.3.5.1.4 Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung nach A.3.6, sofern diese vereinbart ist.

A.3.5.2 Art und Höhe der Leistung

A.3.5.2.1 Berechnung der Invaliditätsleistung

Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

A.3.5.2.2 Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.3.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist.

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität nach A.3.9.6.

A.3.5.2.3 Gliedertaxe

Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

A.3.5.2.4 Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

A.3.5.2.5 Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.3.5.2.3 und A.3.5.2.4 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

A.3.5.2.6 Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

A.3.5.2.7 Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.3.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.3.6 Todesfallleistung

A.3.6.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.4.

A.3.6.2 Höhe der Leistung

Wir zahlen die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.3.7 Krankenhaustagegeld, Tagegeld

A.3.7.1 Krankenhaustagegeld

Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegeldes ist, dass die versicherte Person sich wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Mehrere vollstationäre Heilbehandlungen wegen desselben Unfalls gelten als eine ununterbrochene vollstationäre Heilbehandlung.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.3.7.1.1 Dauer des Krankenhaustagegeldes

Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre vom Tag des Unfalls an gerechnet.

A.3.7.2 Tagegeld

Voraussetzung für die Zahlung des Tagegeldes ist, dass die versicherte Person nach einem Unfall nach A.3.1 in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.

A.3.7.2.1 Höhe des Tagegeldes

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.

Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich

- nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen,
- nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.

Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft.

A.3.7.2.2 Dauer des Tagegeldes

Wir zahlen das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.3.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

A.3.8.1 Krankheiten und Gebrechen

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

A.3.8.2 Mitwirkung

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- bei der Todesfallleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, nehmen wir keine Minderung vor.

A.3.9 Fälligkeit

A.3.9.1 Prüfung Ihres Anspruchs

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

Erklärung über die Leistungspflicht

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.4.

A.3.9.2 Gebühren

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Tagegeld und Krankenhaustagegeld jeweils bis zu einem Tagessatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

A.3.9.3 Leistung innerhalb von zwei Wochen

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

A.3.9.4 Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

A.3.9.5 Höhe des Vorschusses

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer auf die versicherte Person entfallenden Todesfallsumme beansprucht werden.

A.3.9.6 Neubemessung des Invaliditätsgrads

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre:

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

A.3.9.7 Leistung für eine mitversicherte Person

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.3.10 Was ist nicht versichert?

A.3.10.1 Straftat

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

A.3.10.2 Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

A.3.10.3 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

A.3.10.4 Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.3.10.5 Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

A.3.10.6 Bandscheiben und innere Blutungen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.3.1.2 ist.

A.3.10.7 Infektionen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht Versicherungsschutz jedoch, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

A.3.10.8 Psychische Reaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

A.3.10.9 Bauch- und Unterleibsbrüche

Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.4 Assistance-Leistungen

Die Assistance-Leistungen umfassen die nachfolgenden Wahlleistungen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der aufgeführten Wahlleistungen Sie vereinbart haben.

A.4.1 Kfz-Schutzbrief – Hilfe als Service oder Kostenerstattung

A.4.1.1 Was ist ein Kfz-Schutzbrief?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.4.1.2 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten.

A.4.1.2 Wie ist der Leistungsumfang?

Sie erhalten folgende Leistungen:

A.4.1.2.1 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Was verstehen wir unter? – Begriffserläuterungen

Panne

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne.

Unfall

Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Reise

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

1. Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir organisieren die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die

hierdurch entstehenden Kosten. Organisieren Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft selbst, erstatten wir die entstandenen Kosten bis zu einer Höhe von 300 EUR einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile.

2. Abschleppen des Fahrzeugs

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Organisieren Sie das Abschleppen des Fahrzeugs selbst, erstatten wir die entstandenen Kosten bis zu einer Höhe von 300 EUR. Erbrachte Leistungen durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs werden angerechnet.

3. Bergen des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.4.1.2.2 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

1. Weiter- oder Rückfahrt

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.4.1.5 und
- eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 EUR.

2. Übernachtung

Wir übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung nach Ziffer 1 "Weiter- oder Rückfahrt" in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis maximal 100 EUR je Übernachtung und Person, insgesamt nicht mehr als 600 EUR pro Tag.

3. Mietwagen

Wir übernehmen anstelle der Leistung nach Ziffer 1 "Weiter- oder Rückfahrt" oder Ziffer 2 "Übernachtung" die Kosten eines gleichartigen Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und 60 EUR je Tag.

Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu 420 EUR auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen.

4. Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.4.1.2.3 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

1. Krankenrücktransport

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person nach A.4.1.3 infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.

2. Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge Ihrer Erkrankung oder Ihres Todes weder von Ihnen noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu Ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 EUR.

3. Fahrzeugabholung bei einer Reise mit dem Fahrzeug

Kann das Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,30 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

4. Kosten für Krankenbesuch

Müssen Sie sich auf einer Reise infolge einer Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche von einer nahestehenden Person bis zu 500 EUR je Schadenfall.

A.4.1.2.4 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Eignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.4.1.5 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

1. Bei Panne und Unfall

a) Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

b) Fahrzeugtransport

Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

c) Mietwagen

Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.4.1.2.2 Ziffer 1 oder Übernachtung nach A.4.1.2.2 Ziffer 2 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 420 EUR.

d) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland – auch innerhalb eines Umkreises von 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland – verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

2. Bei Fahrzeugdiebstahl

a) Fahrzeugunterstellung

Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen

wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

b) Mietwagen

Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.4.1.2.2 Ziffer 1 oder Übernachtung nach A.4.1.2.2 Ziffer 2 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 420 EUR.

c) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland – auch innerhalb eines Umkreises von 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland – verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

3. Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten.

4. Ersatz von Reisedokumenten

Verlieren Sie während einer Auslandsreise ein für diese Reise benötigtes Dokument, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die angefallenen Gebühren.

5. Ersatz von Zahlungsmitteln

Geraten Sie nach dem Verlust von Zahlungsmitteln auf einer Reise im Ausland in eine Notlage, stellen wir eine Verbindung mit Ihrer Hausbank her. Ist eine Kontaktaufnahme innerhalb von 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag nicht möglich, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu 1.500 EUR je Schadenfall. Das Darlehen ist innerhalb eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzuzahlen.

6. Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, wenn erforderlich, eine Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

7. Arzneimittelversand

Sind Sie auf einer Reise im Ausland auf verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung Ihrer Gesundheit angewiesen, und sind diese Arzneimittel oder ein Ersatzpräparat an Ihrem Aufenthaltsort oder in der Nähe nicht erhältlich, sorgen wir in Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten inkl. der Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels oder für eine eventuelle Verzollung. Vorausgesetzt es bestehen keine Einfuhrbeschränkungen.

8. Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Müssen Sie eine Auslandsreise vor der geplanten Beendigung infolge der nachfolgend genannten Gründe abbrechen oder müssen Sie aus einem der genannten Gründe die Reise zu einem anderen als ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt beenden, erstatten wir die im Verhältnis zur ursprünglichen Rückreise geplanten entstandenen Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR je Schadenfall:

- Tod oder schwere Erkrankung eines Mitreisenden,
- Tod oder schwere Erkrankung eines nahen Verwandten,
- bei einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens.

9. Reiserückrufservice

Ist ein Reiserückruf für Sie durch Rundfunk aus den unter Ziffer 8 genannten Gründen notwendig, leiten wir diese Maßnahmen in die Wege und übernehmen die entstandenen Kosten.

10. Hilfestellung in besonderen Notfällen

Geraten Sie in eine sonstige besondere Notlage, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und tragen die hierdurch entstandenen Kosten bis zu 300 EUR je Schadenfall.

Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen oder einer mitversicherten Person

abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

A.4.1.3 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigigten Insassen während der Benutzung des versicherten Fahrzeugs.

Bei sonstigen Reisen besteht Versicherungsschutz für Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner und die minderjährigen Kinder der versicherten Personen.

Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben. Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie in Abschnitt F.

A.4.1.4 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Benutzen Sie während einer Auslandsreise anstelle des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs vorübergehend ein Selbstfahrervermietfahrzeug (Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug) tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

A.4.1.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

A.4.1.6 Was ist nicht versichert?

In den folgenden Fällen haben Sie keinen oder nur eingeschränkten Versicherungsschutz:

A.4.1.6.1 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.4.1.6.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.5.

A.4.1.6.3 Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit dem erstmaligen Auftreten.

A.4.1.6.4 Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.4.1.7 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten gespart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.4.1.8 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns,

sind wir Ihnen gegenüber abweichend Satz 1 zur Leistung verpflichtet.

B Beginn Ihres Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag (Vertragserklärung) annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in der Beitragsrechnung zu Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach den folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Nennen wir Ihnen die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Für zusätzlich gegen Mehrbeitrag vereinbarte Leistungen nach A.1.6 besteht vorläufiger Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 Kaskoversicherung, Insassen-Unfallversicherung und Assistance-Leistungen

In der Kaskoversicherung, Insassen-Unfallversicherung und den Assistance-Leistungen haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

B.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag (Vertragserklärung) unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins/Ihrer Beitragsrechnung bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Widerrufen Sie Ihre Erklärung zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags nach § 8 VVG, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Willenserklärung bei uns.

B.2.7 Beitrag für den vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Der in Ihrem Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Zugang des Versicherungsscheins/Ihrer Beitragsrechnung fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Unser Rücktrittsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr in Höhe von 95 EUR verlangen.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem in Ihrem Versicherungsschein oder in Ihrer Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung bei Ihnen zu zahlen.

C.2.3 Folgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist nach C.2.2 ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beiträge noch nicht gezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Unser Kündigungsrecht bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Sind Sie mit der Zahlung dieser Beiträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist nach C.2.2 noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung bei Ihnen bezahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist nach C.2.2 bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.2.5 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 VVG gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, so haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 VVG bleiben unberührt.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.5 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und -verwendung der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr nach C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsweise

Die Beiträge für Ihre Versicherung sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise zu bezahlen. Die Zahlungsweise entspricht der Versicherungsperiode nach § 12 VVG. Welche Zahlungsweise Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsweise unterscheiden kann, ist in Abschnitt G bzw. Ihrem Versicherungsschein geregelt.

Für Saisonkennzeichen und Kurzzeitkennzeichen können unterjährige Zahlungsweisen nicht vereinbart werden.

C.5 Zahlung bei SEPA-Einzugsermächtigung

C.5.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann. Sie sind für eine ausreichende Kontodeckung verantwortlich.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

C.5.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Die Folgen hieraus ergeben sich aus C.1 oder C.2.

Außerdem sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des SEPA-Einzugsverfahrens zu verlangen.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Bei allen Versicherungsarten

D.1.1 Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.

D.1.2 Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das versicherte Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.3 Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.1.4 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

D.1.5 Nicht genehmigte Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.2.1.2 und die Ausschlüsse nach

- der Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1.5.2),
- der Kaskoversicherung (A.2.9.2),
- der Insassen-Unfallversicherung (A.3.10.3),
- den Assistance-Leistungen (Schutzbrief A.4.1.6.2),

D.2 Zusätzliche Pflichten

D.2.1 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.1.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer führen lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Für solche Fahrten besteht in

- der Kaskoversicherung (A.2.9.1),
- der Insassen-Unfallversicherung (A.3.10.2),
- den Assistance-Leistungen (Schutzbrief A.4.1.6.1),

kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.2.1.2 Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.2.2 und die Ausschlüsse nach

- der Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1.5.2),
- der Kaskoversicherung (A.2.9.2),
- der Insassen-Unfallversicherung (A.3.10.3),
- den Assistance-Leistungen (Schutzbrief A.4.1.6.2).

D.2.2 Zusätzlich in der Elektro Plus

D.2.2.1 Ihre Mitwirkungspflichten

Sie sind verpflichtet

- beim Ladevorgang Ihres Elektrofahrzeugs die Herstellervorgaben (z.B. verwendete Ladekabel, Anschlüsse, Ladedauer) zu beachten.
- die Herstellervorgaben zur Wartung des Akkumulators (z.B. die Durchführung von vom Hersteller vorgegebenen Softwareupdates) einzuhalten.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.3.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Wann sind wir abweichend zu D.3.1 zur Leistung verpflichtet?

Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzten.

D.3.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens 5.000 EUR je Schadenereignis beschränkt.

Dies gilt nicht für nach A.1.6 gegen Mehrbeitrag vereinbarte Zusatzleistungen.

D.3.4 Leistungsfreiheit bei Erlangung des Fahrzeugs durch eine vorsätzlich begangene Straftat (z. B. Diebstahl)

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Bei allen Versicherungsarten

E.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Anzeigepflicht bei Ermittlung durch Behörden

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, so sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

E.1.3 Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen die von uns angeforderten Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

E.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, so sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches mitzuteilen.

E.2.2 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

E.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), so haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Bei einem Rechtsstreit

Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind

berechtig, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2.5 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.2.6 Zusätzlich in der Umweltschadenversicherung (A.1.1.8)

E.2.6.1 Besondere Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) führen könnte, – soweit zumutbar – unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 Umweltschadengesetz (USchadG) obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.2.6.2 Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht

Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.2.6.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2.7 nicht belegt

E.2.8 nicht belegt

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

E.3.1 Anzeige des Schadenfalls bei uns

Abweichend von E.1.1 sind Sie verpflichtet, uns bei den nachfolgenden Schadenfällen unverzüglich zu informieren:

- bei Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile. Die Anzeige muss in Textform erfolgen.
- bei einem Karosserieschaden durch die nachfolgenden Schadenfälle im Reparatur- und Mobilitätsservice (A.2.5.2.1.1):
 - Unfall (A.2.2.2.2)
 - Mut- oder böswillige Handlungen (Vandalismus A.2.2.2.3)
 - Entwendung von Fahrzeugteilen (A.2.2.1.3)
 - Sturm und Hagel (A.2.2.1.4)
 - Zusammenstoß mit Tieren (A.2.2.1.6)
 - Glasbruch (A.2.2.1.5)

Die Auswahl der Reparaturwerkstatt ist uns zu überlassen.

E.3.2 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisung einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.3.3 Anzeige bei der Polizei

Sie sind verpflichtet, eines der nachfolgenden Schadenereignisse unverzüglich der Polizei anzuzeigen:

- ab einer Schadenhöhe von 500 EUR:
 - Brandschaden (A.2.2.1.1)
 - Entwendungsschaden (A.2.2.1.3)
 - Vandalismusschaden (A.2.2.2.3)
- ab einer Schadenhöhe von 1.000 EUR:
 - Tierschaden (A.2.2.1.6)
 - bei Schäden infolge einer Manipulation der Fahrzeugsoftware (A.2.2.2.4)

E.3.4 Zusätzliche Aufklärungspflicht

Über E.1.3 hinaus sind Sie verpflichtet, soweit technisch möglich, uns das Auslesen und Auswerten von fahrer- und fahrzeugbezogenen Daten aus dem Unfallfahrzeug durch einen von uns beauftragten Sachverständigen zu ermöglichen.

E.3.5 nicht belegt

E.3.6 Zusätzlich in der Leasing-Differenz-Deckung (GAP-Deckung)

E.3.6.1 Ihre Mitwirkungspflichten

Sie sind verpflichtet, uns vor Ausgleich der Forderung des Leasinggebers zu informieren und uns alle notwendigen Angaben zur Feststellung der Leistungshöhe zu machen. Alle erforderlichen Unterlagen sind uns auf Verlangen vorzulegen.

E.4 Zusätzlich in der Insassen-Unfallversicherung

E.4.1 Anzeige innerhalb 48 Stunden bei Todesfall

Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden. Dies gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

E.4.2 Medizinische Versorgung und Aufklärung

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten. Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

E.4.3 Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.3.5.

E.5 Zusätzlich im Schutzbrief (A.4.1)

E.5.1 Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme unserer Leistungen müssen Sie sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen.

E.5.2 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5.3 Leistungsübergang

Sie und die mitversicherten Personen haben uns bei der Geltendmachung der nach § 86 VVG auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

E.5.4 Rückzahlung von Geldbeträgen

Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung, an uns zurückzahlen.

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.6.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Voraussetzung für die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Dies gilt nicht, wenn Sie eine dieser Pflichten unmittelbar nach einem Schadenereignis erfüllen müssen (z. B. Verlassen des Unfallortes ohne die gesetzlichen Feststellungen nach E.1.3). In diesem Fall können Sie von uns keinen gesonderten Hinweis erwarten.

Abweichend von E.6 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.6.2 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens 2.500 EUR je Schadenereignis beschränkt.

E.6.2.1 Bei vorsätzlicher oder besonders schwerwiegender Verletzung der Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

E.6.3 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.6.4 Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.2.1 Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche,
- E.2.3 Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche,
- E.2.4 Prozessführung durch uns

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den

Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E.6.5 Beschränkung der Leistungsfreiheit im Reparatur- und Mobilitätsservice

Abweichend von E.6.1 kürzen wir unsere Leistung, wenn

- Sie sich vor der Reparatur, aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht mit uns zur Vermittlung der Partnerwerkstatt in Verbindung gesetzt haben,
- Ihr Fahrzeug aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in der von uns vermittelten Werkstatt repariert wird.

Die Höhe der Leistungskürzung können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten der mitversicherten Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten in allen Versicherungen sinnngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherung zulässig ist.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist.

Andere Regelungen für die mitversicherten Personen sind z. B.:

- geltend machen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1.2).
- geltend machen von Ansprüchen im Auslandschadenschutz (A.1.6.1).
- geltend machen von Ansprüchen in der Fahrerschutzversicherung (A.1.6.3).

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung, im Auslandschadenschutz (A.1.6.1) und im Fahrerschutz (A.1.6.3):

Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der mitversicherten Person selbst vorliegen,
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung Ihres Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft Ihr Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.1.2 Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die erste Laufzeit nach

Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr beträgt, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

G.1.3 Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 Kündigung zum Ablauf

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit deren Eingang bei uns wirksam.

G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats

- nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung,
- nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt und Sie hiervon Kenntnis erhalten haben,

zugehen.

Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit einem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Wann wird die Kündigung im Schadenfall wirksam?

Sie können bestimmen, ob Ihre Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Vertragsabschluss durch den Erwerber

Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir aufgrund unseres Rechts zur Tarifierfassung nach J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung bei Ihnen kündigen (J.4). Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre.

Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.8 Kündigungsrecht bei geänderter Fahrzeugart und -verwendung

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.2.9 Kündigungsgesetz bei Veränderung der Tarifstruktur

Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.10 Kündigungsgesetz bei Bedingungsänderung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung bei Ihnen kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir Ihren Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben.

Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch eines Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

G.3.6 Kündigung bei geänderter Fahrzeugart und -verwendung

Ändert sich die Fahrzeugart und/oder Verwendung des Fahrzeugs, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam. Ihrem Versicherungsschein können Sie die vereinbarte Fahrzeugart und -verwendung entnehmen.

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die

Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungen

G.4.1 Die nachfolgend aufgeführten Versicherungsarten sind jeweils rechtlich selbstständige Versicherungsverträge:

- Kfz-Haftpflichtversicherung A.1
- Kaskoversicherung A.2
- Insassen-Unfallversicherung A.3
- Assistance-Leistungen A.4

Eine Kündigung kann sich daher auf einen einzelnen Versicherungsvertrag oder die gesamte Kfz-Versicherung beziehen. Die Kündigung eines einzelnen Versicherungsvertrags berührt das Fortbestehen eines anderen Versicherungsvertrags daher nicht.

Hinweis: Die zusätzlich gegen Mehrbeitrag vereinbarten Leistungen der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.6 und der Kaskoversicherung nach A.2.10 sind Bestandteil des jeweiligen Versicherungsvertrags. Kündigen Sie einen einzelnen Versicherungsvertrag, gilt die Kündigung auch für die zusätzlich zu diesem Versicherungsvertrag vereinbarten Leistungen. Kündigen Sie den gesamten Versicherungsvertrag, so gilt die Kündigung auch für die zusätzlich vereinbarten Leistungen. Kündigen Sie eine zusätzlich vereinbarte Leistung, hat dies keinen Einfluss auf das Fortbestehen des Versicherungsvertrags im Übrigen.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf den gesamten Kfz-Versicherungsvertrag ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind.

Entsprechend haben wir das Recht, den gesamten Kfz-Versicherungsvertrag zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir Assistance-Leistungen gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 G.4.1, G.4.2 und G.4.3 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Versicherungsvertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Alle Kündigungen müssen in Textform erklärt werden (z. B. schriftlich, Fax, E-Mail) und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

G.7.1 Übergang des Versicherungsvertrags auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für

- zusätzlich gegen Mehrbeitrag vereinbarte Leistungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1.6),
- zusätzlich gegen Mehrbeitrag vereinbarte Leistungen in der Kaskoversicherung (A.2.10),
- die Insassen-Unfallversicherung (A.3),
- die Assistance-Leistungen (A.4).

G.7.2 Beitragsberechnung nach Übergang auf den Erwerber

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir ihn bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen.

Dies gilt auch für die Schadenfreiheitsklasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird.

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang des Versicherungsvertrags folgt.

G.7.3 Von wem können wir den Beitrag verlangen?

Den Beitrag des laufenden Versicherungsjahres können wir sowohl von Ihnen als auch vom Erwerber verlangen.

G.7.4 Die Veräußerung muss uns angezeigt werden

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 VVG der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Fall der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

G.7.6 Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. bei Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem uns der Wagniswegfall nachgewiesen wird.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen und Wechselkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

H.1.1 Ruheversicherung

Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden (Außerbetriebsetzung im Sinne des Straßenverkehrsrechts und Wiederinbetriebnahme durch Sie), wird der Versicherungsvertrag nicht beendet.

Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns nach § 24 FZV die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

Der Übergang in eine beitragsfreie Ruheversicherung erfolgt nur, wenn

- kein Versicherungsvertrag mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr vereinbart gilt.

H.1.2 Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Die Ruheversicherung umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung ohne die zusätzlich gegen Mehrbeitrag versicherbaren Leistungen nach A.1.6,
- die Teilkaskoversicherung ohne die zusätzlich gegen Mehrbeitrag vereinbarten Leistungen nach A.2.10, wenn zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder Teilkaskoversicherung bestand.

H.1.3 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3

leistungsfrei.

H.1.4 Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

H.1.5 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden spätestens 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraumes (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung

durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.3.1 Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat,
- Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

H.4 Wechselkennzeichen

H.4.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Wechselkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Plätzen und Wegen mit dem vollständigen Kennzeichen versehen ist.

H.4.2 Ist das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig mit dem Wechselkennzeichen versehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages, sofern das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. abgeschlossener Hofraum) abgestellt ist.

I Schadenfreiheitsrabattsystem

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung richtet sich die

Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für Verträge mit

- kurzfristigen Kfz-Versicherungen,
- einer Abrechnung der vorläufigen Deckung.

Bei einem Wechsel des Versicherers wird in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung der Schadenverlauf der Vorversicherung berücksichtigt, wenn dieser durch eine Bescheinigung des Vorversicherers nach I.8 nachgewiesen wird.

I.1.1 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht in der Vollkaskoversicherung

Schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab, richtet sich die Einstufung der Vollkaskoversicherung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Dies gilt nicht, wenn für das Fahrzeug oder das Vorfahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2 Ersteinstufung

Eine Ersteinstufung erfolgt, wenn keine Anrechnung eines Schadenverlaufs aus einem anderen Versicherungsvertrag I.6 möglich ist.

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Die Ersteinstufung Ihres Vertrags erfolgt in Klasse 0.

I.2.2 Verbesserte Ersteinstufung aufgrund Führerscheinbesitz

Eine verbesserte Ersteinstufung Ihres Vertrags in die SF-Klasse 1/2 ist möglich, wenn Sie im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Die aktuelle Fahrerlaubnis

- wurde vor mindestens drei Jahren ausgestellt,
- gilt für Pkw oder Zweiräder mit amtlichen Kennzeichen,
- wurde von einem Mitgliedstaat der EU ausgestellt.

I.2.2.1 Gleichgestellte Fahrerlaubnis

Fahrerlaubnisse außerhalb der EU werden gleichgestellt, wenn sie

- ohne weitere theoretische oder praktische Prüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.2.2.2 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag mit Klasse 0 begonnen, stufen wir diesen auf Ihren Antrag verbessert in die SF-Klasse 1/2 ein, sobald die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

I.2.2.3 Verbesserte Ersteinstufung aufgrund Erstvertrag

Besteht für Sie bereits ein Kfz-Versicherungsvertrag mit einem Schadenverlauf, kann eine verbesserte Einstufung als Zweitwagen erfolgen, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden. Hierüber informieren wir Sie bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab Beginn des nächsten auf das Kalenderjahr folgenden Versicherungsjahres.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere Schadenfreiheitsklasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen H.2 zugelassen, nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn der Betriebszeitraum (Saison) sechs Monate oder mehr beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit einer Ersteinstufung, einer Zweitwageneinstufung oder in den Schadenklassen 0, S und M

I.3.4.1 Bei ununterbrochenem Versicherungsschutz im Kalenderjahr

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag

- mit einer Ersteinstufung nach Klasse 0 (I.2.1),
- mit einer Ersteinstufung nach SF-Klasse 1/2 (I.2.2),
- mit einer Schadenklasse 0, S oder M

bei schadenfreiem Verlauf in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 ein.

I.3.4.2 Bei mindestens sechs Monaten Versicherungsschutz im Kalenderjahr

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres mindestens sechs Monate bestanden, stufen wir Ihren Vertrag

- mit einer Ersteinstufung nach Klasse 0 (I.2.1),
- mit einer Ersteinstufung nach SF-Klasse 1/2 (I.2.2),
- mit einer Schadenklasse 0, S oder M,
- mit einer Zweitwageneinstufung nach I.2

bei schadenfreiem Verlauf in die nächsthöhere Schadenfreiheitsklasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 ein.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist der Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach den Tabellen im Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 Was bedeutet schadenfreier und schadenbelasteter Verlauf?

Hinweis: Betrachtet wird Ihr schadenfreie oder schadenbelastende Verlauf zu Ihrem Kfz-Versicherungsvertrag. Berücksichtigt werden auch durch Dritte verursachte Schadenereignisse für die wir nach I.1.4.2 Rückstellungen bilden oder Entschädigungen leisten. Das gilt auch, wenn der Dritte über einen Versicherungsvertrag verfügt, der eine Nutzung Ihres Fahrzeugs durch den Dritten absichert (z.B. die Zurich Junge Fahrer Police).

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag in folgenden Fällen als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern,
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.
 - bei Leistungen im Rahmen des Führens fremder Fahrzeuge im Ausland (Mallorca Police A.1.1.6),
 - bei Leistungen im Rahmen der Umweltschadenversicherung (A.1.1.8),
 - bei Leistungen im Rahmen der zusätzlich gegen Mehrbeitrag vereinbarten Leistungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1.6) und Kaskoversicherung (A.2.10),
 - bei Leistungen im Rahmen der Elektro Plus (A.2.11).
- Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns

- unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Dies gilt nicht für Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt Ihr Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück. Die Neueinstufung gilt ab Beginn des nächsten auf das Kalenderjahr folgenden Versicherungsjahres.

I.5 Wie Sie einen Rabattverlust vermeiden können

I.5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 EUR beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrages unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.5.2 In der Vollkaskoversicherung

In der Vollkaskoversicherung haben Sie die Möglichkeit, die Entschädigungsleistungen zurückzuzahlen. Der Versicherungsvertrag wird insoweit als schadenfrei behandelt. Die Rückzahlung muss innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung über die endgültige Regulierung geleistet werden.

I.6 Übernahme des Schadenverlaufs aus einem anderen Vertrag

In den folgenden Fällen wird der Schadenverlauf aus einem anderen Vertrag übernommen:

I.6.1 Versichererwechsel

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

I.6.2 Fahrzeugwechsel

Sie haben das Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

I.6.3 Anrechnung bei einem neu hinzukommenden Fahrzeug

Sie versichern ein neu hinzukommendes Fahrzeug und beantragen die Übernahme des Schadenfreiheitsrabatts aus einem weiteren bestehenden Vertrag.

I.6.4 Anrechnung von einem ausgeschiedenen Fahrzeug

Sie besitzen außer dem Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme dessen Schadenverlaufs auf dieses Fahrzeug.

I.6.5 Anrechnung vom Vertrag einer anderen Person

Sie haben das Fahrzeug einer anderen Person überwiegend gefahren und beantragen die Übernahme dessen Schadenverlaufs.

Die Anrechnung des Schadenverlaufs aus dem Vertrag einer anderen Person ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Sie haben das Fahrzeug der anderen Person überwiegend gefahren. Wir benötigen eine entsprechende Erklärung von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend. Die Erklärung muss den Zeitraum der überwiegenden Mitnutzung beinhalten.
- Sie legen uns eine Kopie Ihrer aktuellen Fahrerlaubnis vor, aus der hervorgeht, dass Sie im Zeitraum der überwiegenden Mitnutzung in der Lage gewesen sind, das Fahrzeug zu führen. Wir sind berechtigt einen Auszug aus dem Fahrerlaubnisregister zu fordern.
- Die andere Person ist mit der Übertragung auf Sie einverstanden und gibt ihren Anspruch auf den Schadenverlauf in vollem Umfang auf.
- Der Zeitraum der regelmäßigen Mitbenutzung liegt nicht mehr als zwölf Monate zurück.

Im Rahmen der Anrechnung wird die Dauer des Schadenverlaufs (Anzahl der schadenfreien Jahre und Schäden) des Mitbenutzungszeitraums aus dem Vertrag des Dritten berücksichtigt. Bei der Ermittlung der SF-Klasse legen wir die bei Vertragsabschluss gültige SF-Tabelle und Rückstufungstabelle nach Anhang 1 zugrunde.

I.6.6 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme eines Schadenverlaufs?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

I.6.6.1 Fahrzeuggruppe

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

Eine Anrechnung des Schadenverlaufs setzt voraus, dass für das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, ein Schadenfreiheitsrabatt geführt wurde.

I.6.6.1.1 Untere Fahrzeuggruppe: private und gewerblich genutzte Fahrzeuge ohne Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge

- Pkw
- Zweiräder (Leichtkrafträder und Kräder)
- Trikes und Quads
- Campingfahrzeuge
- Lieferwagen im Werkverkehr
- Gabelstapler
- Kranken- und Leichenwagen

I.6.6.1.2 Mittlere Fahrzeuggruppe: gewerblich genutzte Fahrzeuge ohne Selbstfahrervermietfahrzeuge

- Taxen
- Mietwagen
- Lkw im Werkverkehr
- Zugmaschinen im Werkverkehr

I.6.6.1.3 Obere Fahrzeuggruppe: gewerblich genutzte Fahrzeuge ohne Selbstfahrervermietfahrzeuge

- Lieferwagen im Güterverkehr
- Lkw im Güterverkehr
- Zugmaschinen im Güterverkehr
- Busse
- Abschleppwagen
- Auto-/Mobilkran oder Bergungsfahrzeuge

I.6.6.2 Gemeinsame Übertragung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung

Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung übernehmen wir nur gemeinsam.

I.6.7 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

I.6.7.1 Im Jahr der Übernahme

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, so berücksichtigen wir den Schadenverlauf als wäre der

- Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung.
- beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Die Einstufung erfolgt nach I.2.

I.6.7.2 Im Folgejahr der Übernahme

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, so wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung auch nach schadenfreiem Verlauf.

I.6.8 Anrechnung des Schadenverlaufs von ausländischen Versicherern

Wir rechnen den Schadenverlauf nach I.6.1 bis I.6.4 auch von einem ausländischen Vorversicherer mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, Japan, Kanada oder der USA an, wenn Sie uns diesen in einer Originalbestätigung in Deutsch oder mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung nachweisen. Diese Bescheinigung muss die in I.8 genannten Informationen enthalten.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stiften wir diesen in die Schadenfreiheitsklasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Erstreckt sich nach der Abgabe der schadenfreie Verlauf nicht über ein volles Kalenderjahr, gelten die Regelungen nach I.3.4. Befand sich Ihr Vertrag in Klasse M oder S, bleibt die Einstufung in Klasse M oder S bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nach zu erheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs von dem Vorversicherer folgende Auskünfte geben zu lassen:

- Fahrzeugart und -verwendung,
- Beginn und Ende des Vertrags,
- Schadenverlauf in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst wurden, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind,
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den von Ihnen bei Antragstellung genannten Beitragssatz bzw. die Schadenfreiheitsklasse ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über die Schadenfreiheit zu ändern.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem Fahrzeug nach I.8.1 zu geben. Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt. Schäden, die im Rahmen eines vereinbarten Rabattschutzes Kfz-Haftpflicht und/oder Vollkasko bisher nicht zu einer Rückstufung nach Anhang 1 geführt haben, werden an einen Nachversicherer entsprechend übermittelt.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs,

können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet ist. Wir ermitteln einmal jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Die Neukalkulation der Beiträge richtet sich nach der Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit sowie nach der voraussichtlichen Schaden- und Kostenentwicklung bis zum Ende des Kalenderjahres, welches dem Jahr der Neukalkulation folgt. Bei der Ermittlung der Beiträge wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und die Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typklassen bei der Neukalkulation zu berücksichtigen. Dies kann zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Zuordnung zu einer Region

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Region zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt.

J.3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, den Tarifbeitrag an den Schadenbedarf anzupassen. Bei einer Änderung des Tarifbeitrags sind wir berechtigt, den Beitrag der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzuheben oder abzusenken.

Eine Beitragserhöhung nach Abs. 1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie in Textform über Ihr Recht zur außerordentlichen Kündigung nach G.2.7 belehren.

In die Berechnung des neuen Beitrags werden folgende Änderungen einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden:

- gesetzliche Änderungen des Leistungsumfangs
- die Typklassen (J.1)

Dies gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich ergeben aufgrund

- der Zuordnung des Vertrags zu den Berufsgruppen (O.5),
- der Neuordnung zu einer anderen Region nach Wechsel des Zulassungsbezirks,
- des konkreten Schadenverlaufs des Versicherungsvertrags,
- einer Änderung Ihrer Merkmale zur Beitragsberechnung,
- einer sonstigen Änderung des Versicherungsvertrags (z. B. Versicherungsumfang).

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in der Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssumme zu erhöhen.

J.6 Änderungen der Tarifstrukturen

Wir sind berechtigt, die nachfolgenden Bestimmungen zu ändern, aufzuheben, zu ersetzen oder neue Gefahrenmerkmale einzuführen, wenn die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen:

- Schadenfreiheitsrabattsystem (I)
- Typklassen (J.1)
- Tarifänderung (J.3)

Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und die Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu berücksichtigen.

Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Änderung Ihres Beitrags aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabattsystem nach Kapitel I ändern.

K.2 Änderung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Verändern Sie oder eine mitversicherte Person während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder Beitragserhöhung führen.

K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem wir von der Änderung Kenntnis erlangen.

K.2.3 Bei Änderung der jährlichen Fahrleistung

Eine Änderung der jährlichen Fahrleistung in Kilometern ist unter Nennung des aktuellen Kilometerstandes anzuzeigen. Ändert sich die in Ihrem Versicherungsschein genannte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Region wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Fahrzeughalter seinen Wohnsitz, ist uns und der zuständigen Kfz-Zulassungsstelle dies anzuzeigen. Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Fahrzeughalters, wird Ihr Fahrzeug der Region des neuen Wohnsitzes des Fahrzeughalters zugeordnet. Der Beitrag richtet sich ab dem Zeitpunkt nach der neuen Region, an dem wir von der Änderung Kenntnis erlangen. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder Beitragserhöhung führen.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.4.1 Angaben zu Änderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführten Beitragsmerkmals – auch während der Vertragslaufzeit – müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung, wie z. B. "jährliche Fahrleistung", zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, sind wir berechtigt, rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres, den Beitrag zu verlangen, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Folgen von Nichtangaben

Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres, nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben. Dies gilt nicht, wenn Sie an dem Fristversäumnis kein Verschulden trifft.

K.5 Änderungen der Fahrzeugart und -verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Fahrzeugart und -verwendung, müssen Sie uns dies anzeigen.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag kündigen oder den Beitrag anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

K.6 Beitragsmerkmal Fahrerkreis und Geburtsjahr jüngster Fahrer

Besteht für einen Dritten Fahrer Ihres Pkw eine Zurich Junge Fahrer Police, die die Mitnutzung Ihres Pkw ermöglicht, entfallen die Anzeigepflichten nach K.2.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind

L.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Ombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns vorab die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

L.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertrags- und Schadenabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörde:

Deutschland

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Deutschland

E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel.: 0228 4108-0 / Fax: 0228 4108-1550

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wenden.

L.1.3 Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie nach A.2.8 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

L.1.4 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben, oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach L.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Änderung der Bedingungen

M.1 Unter welchen Voraussetzungen können wir diese Bedingungen ändern?

M.1.1 Gründe der Bedingungsänderung

Wir sind in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Bedingungen für die Kfz-Versicherung mit Wirkung für Ihren Vertrag zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen:

- Gesetze und Verordnungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen, haben sich geändert,
- eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen wurde durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt.

M.1.2 Keine Benachteiligung zum bisherigen Vertrag

Die neuen Regelungen dürfen Sie nicht benachteiligen, es sei denn, sie beruhen auf den Vorgaben nach M.1.1 und müssen unter Berücksichtigung des Zwecks, den die Versicherung für Sie hat, Ihre Interessen angemessen berücksichtigen.

M.1.3 Bekanntgabe und Wirksamwerden der Anpassung

Die Anpassung wird Ihnen in Textform bekannt gegeben und erläutert. Sie findet vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an Anwendung, wenn wir Ihnen die Anpassung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

M.1.4 Ihr Kündigungsrecht

Sind Sie mit der Anpassung nicht einverstanden, können Sie den Versicherungsvertrag nach G.2.10 kündigen.

N Fragen, Anzeigen und Mitteilungen

N.1 Was müssen Sie bei Fragen, Anzeigen und Mitteilungen beachten?

N.1.1 Bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen

Richten Sie Ihre Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) an die in Ihrem Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

Auch bei Textform müssen Sie als erklärende Person erkennbar sein. Bitte achten Sie daher bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen darauf, Ihren Namen vollständig anzugeben.

N.1.2 Entgegennahme durch Ihren Vermittler

Zur Entgegennahme von Mitteilungen und sonstigen Anzeigen nach N.1.1 ist auch der in Ihrem Versicherungsschein genannte Vermittler berechtigt.

O Weitere Regelungen

O.1 Beitragszahlung

Die Beiträge für das laufende Versicherungsjahr richten sich nach der vereinbarten Zahlungsweise. Die Beiträge müssen Sie entsprechend der Zahlungsweise im Voraus bezahlen. Die vereinbarte Zahlungsweise können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

In den Beiträgen ist die Versicherungsteuer enthalten, deren Prozentsatz sich nach dem Versicherungssteuergesetz richtet.

O.2 Saisonkennzeichen

Wir berechnen den Beitrag für Versicherungsverträge von Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, nach der Dauer der Saison. Bei Vertragsbeginn und/oder bei Vertragsbeendigung während einer laufenden Saison richtet sich die Beitragsberechnung nach der Zeit der in Anspruch genommenen Saison.

O.3 Kurzzeitkennzeichen

Der Beitrag für Kurzzeitkennzeichen wird von der Direktion festgesetzt.

O.4 Beitragsberechnung der Ruheversicherung

Der Beitrag zur Ruheversicherung wird von der Direktion festgesetzt.

O.5 Zuordnung zu den Berufsgruppen

O.5.1 Berufsgruppe B

Sie können die Beiträge der Berufsgruppe B in Anspruch nehmen, wenn Sie Beamter, Richter, Angestellter oder Arbeiter sind:

- einer Gebietskörperschaft, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des deutschen öffentlichen Rechts,
- einer juristischen Person des Privatrechts, wenn diese im Hauptzweck Aufgaben wahrnimmt, die sonst der öffentlichen Hand obliegen und
 - wenn an deren Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - wenn diese Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte der Hausmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder),
- einer mildtätigen oder kirchlichen Einrichtung nach den §§ 53, 54 AO,
- einer gemeinnützig anerkannten Einrichtung nach § 52 AO,
- einer Selbsthilfeeinrichtung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Voraussetzung für die Zuordnung der Berufsgruppe B ist,

- dass Ihr Beschäftigungsgrad mindestens 50 % Ihrer normalen Arbeitszeit beträgt,
- Sie von einer der genannten juristischen Personen, Behörden oder Einrichtungen besoldet oder entlohnt werden.

Die Zuordnung der Berufsgruppe B gilt auch für

- Auszubildende der genannten juristischen Personen, Behörden und Einrichtungen,
- Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen mit deutscher Staatsangehörigkeit und wenn die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr,
- Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige, wenn sie die Voraussetzungen unmittelbar vor dem Eintritt in den Ruhestand oder vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben,
- Ehepartner und eingetragene Lebenspartner,
- unterhaltspflichtige Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft.

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Teilkaskoversicherung nur für

- Pkw,
- Campingfahrzeuge.

O.5.2 Berufsgruppe D

Sie können die Beiträge der Berufsgruppe D in Anspruch nehmen, wenn Sie Angestellter oder Arbeiter sind:

- eines Kreditinstituts § 1 KWG,
- eines Finanzdienstleistungsinstituts § 1 KWG,
- eines Versicherungsunternehmens §§ 23 bis 32 VAG.

Voraussetzung für die Zuordnung der Berufsgruppe D ist,

- dass Ihr Beschäftigungsgrad mindestens 50 % Ihrer normalen Arbeitszeit beträgt,
- Sie von einer der genannten juristischen Personen entlohnt werden.

Die Zuordnung der Berufsgruppe D gilt auch für

- Auszubildende der genannten juristischen Personen,
- Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige, wenn sie die Voraussetzungen unmittelbar vor dem Eintritt in den Ruhestand oder vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben,

- Ehepartner und eingetragene Lebenspartner,
- unterhaltspflichtige Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft.

Die Beiträge der Berufsgruppe D gelten in der Teilkaskoversicherung nur für

- Pkw,
- Campingfahrzeuge.

aus SF-Klasse	nach Klasse bei	
	1 Schaden	2 und mehr Schäden
SF 1	0	M
SF 1/2	0	M
0	M	M
M	M	M

Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH	VK
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	25	25
19 Kalenderjahre	SF 19	25	26
18 Kalenderjahre	SF 18	25	27
17 Kalenderjahre	SF 17	26	30
16 Kalenderjahre	SF 16	26	30
15 Kalenderjahre	SF 15	27	31
14 Kalenderjahre	SF 14	27	32
13 Kalenderjahre	SF 13	27	33
12 Kalenderjahre	SF 12	28	33
11 Kalenderjahre	SF 11	29	33
10 Kalenderjahre	SF 10	29	34
9 Kalenderjahre	SF 9	30	34
8 Kalenderjahre	SF 8	31	34
7 Kalenderjahre	SF 7	32	34
6 Kalenderjahre	SF 6	33	35
5 Kalenderjahre	SF 5	34	35
4 Kalenderjahre	SF 4	36	36
3 Kalenderjahre	SF 3	37	36
2 Kalenderjahre	SF 2	39	36
1 Kalenderjahr	SF 1	45	39
	SF 1/2	45	40
	0	60	45
	M	140	60

Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	nach Klasse bei	
	1 Schaden	
SF 20	SF 2	
SF 19	SF 2	
SF 18	SF 2	
SF 17	SF 2	
SF 16	SF 1	
SF 15	SF 1	
SF 14	SF 1	
SF 13	SF 1	
SF 12	SF 1/2	
SF 11	SF 1/2	
SF 10	SF 1/2	
SF 9	SF 1/2	
SF 8	SF 1/2	
SF 7	0	
SF 6	0	
SF 5	0	
SF 4	0	
SF 3	0	
SF 2	0	
SF 1	0	
SF 1/2	0	
0	M	
M	M	

Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	nach Klasse bei	
	1 Schaden	
SF 20	SF 8	
SF 19	SF 8	
SF 18	SF 8	
SF 17	SF 7	
SF 16	SF 7	
SF 15	SF 6	
SF 14	SF 6	
SF 13	SF 6	
SF 12	SF 5	
SF 11	SF 5	
SF 10	SF 4	
SF 9	SF 4	
SF 8	SF 3	
SF 7	SF 3	
SF 6	SF 2	
SF 5	SF 2	

aus SF-Klasse	nach Klasse bei	
	1 Schaden	
SF 4	SF 1/2	
SF 3	SF 1/2	
SF 2	SF 1/2	
SF 1	SF 1/2	
SF 1/2	0	
0	M	
M	M	

Lieferwagen

Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssätze in %	
		KH	VK
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	30	46
19 Kalenderjahre	SF 19	33	49
18 Kalenderjahre	SF 18	34	49
17 Kalenderjahre	SF 17	35	50
16 Kalenderjahre	SF 16	36	51
15 Kalenderjahre	SF 15	37	52
14 Kalenderjahre	SF 14	38	53
13 Kalenderjahre	SF 13	40	54
12 Kalenderjahre	SF 12	42	55
11 Kalenderjahre	SF 11	44	57
10 Kalenderjahre	SF 10	46	58
9 Kalenderjahre	SF 9	48	60
8 Kalenderjahre	SF 8	51	62
7 Kalenderjahre	SF 7	55	65
6 Kalenderjahre	SF 6	59	68
5 Kalenderjahre	SF 5	63	72
4 Kalenderjahre	SF 4	69	76
3 Kalenderjahre	SF 3	77	82
2 Kalenderjahre	SF 2	87	90
1 Kalenderjahr	SF 1	100	100
	SF 1/2	106	108
	0	135	113
	M	176	187

Rückstufung im Schadenfall

Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	nach Klasse bei			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 20	SF 10	SF 4	SF 1	0
SF 19	SF 8	SF 3	SF 1/2	0
SF 18	SF 8	SF 3	SF 1/2	0
SF 17	SF 8	SF 3	SF 1/2	0
SF 16	SF 7	SF 3	SF 1/2	0
SF 15	SF 7	SF 3	SF 1/2	0
SF 14	SF 6	SF 2	SF 1/2	0
SF 13	SF 6	SF 2	SF 1/2	0
SF 12	SF 5	SF 2	SF 1/2	0
SF 11	SF 5	SF 2	SF 1/2	0
SF 10	SF 4	SF 1	0	M
SF 9	SF 4	SF 1	0	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 6	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	nach Klasse bei			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 20	SF 6	SF 1	0	M
SF 19	SF 5	SF 1	0	M
SF 18	SF 5	SF 1	0	M
SF 17	SF 5	SF 1	0	M
SF 16	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 15	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 14	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 3	0	M	M
SF 11	SF 3	0	M	M

aus SF-Klasse	nach Klasse bei			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 10	SF 3	0	M	M
SF 9	SF 2	0	M	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
O	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 2: Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen der Kfz-Versicherung AKB.

1. Versicherungsumfang

1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit befreien wir Sie als Arbeitnehmer im Alter von 18 bis 54 Jahren von der Verpflichtung zur Beitragszahlung und gewähren beitragsfreien Versicherungsschutz für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten. Der Versicherungsumfang bleibt in der Kfz-Haftpflichtversicherung unverändert bestehen. In der Kaskoversicherung ist abweichend zur im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbeteiligung eine Selbstbeteiligung von mindestens 300 EUR in der Vollkaskoversicherung und 150 EUR in der Teilkaskoversicherung vereinbart.

Ausnahme: Sie haben den Umfang Ihres Versicherungsvertrags innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit und der Inanspruchnahme der Leistung "Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit" erhöht (z. B. durch Einschluss der Kaskoversicherung und/oder einer gegen Mehrbeitrag zusätzlich versicherbaren Leistung) oder die Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung reduziert. In diesen Fällen gilt für den Zeitraum der Beitragsbefreiung, der Versicherungsumfang, welcher sechs Wochen vor Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit bzw. Inanspruchnahme der Beitragsbefreiung vereinbart war.

1.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

1.2.1 Unverschuldete Arbeitslosigkeit

Sie werden nach Ablauf der Wartezeit (siehe unten) unverschuldet arbeitslos und sind nicht weiter gegen Entgelt tätig. Sie erhalten Arbeitslosengeld und suchen aktiv nach Arbeit.

Hinweis: Unverschuldet bedeutet, dass die Arbeitslosigkeit Folge einer Kündigung Ihres Arbeitgebers ist und von Ihnen weder vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Außerdem ist eine einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichsweisen Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung unverschuldet.

1.2.2 Wartezeit und Karenzzeit

Ihr Versicherungsvertrag besteht seit mindestens sechs Monaten (Wartezeit) und wurde von Ihnen oder uns nicht gekündigt. Weiter sind Sie als Arbeitnehmer seit mindestens 18 Monaten in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis mit mindestens 15 Wochenstunden angestellt. Ihre Arbeitslosigkeit dauert mindestens sechs Wochen an (Karenzzeit).

1.3 Wer ist versichert?

Die Leistungen beziehen sich ausschließlich auf Sie als Versicherungsnehmer. Sonstige Personen – auch im Hauptvertrag mitversicherte Personen, wie z. B. der Fahrer des Fahrzeugs oder der Fahrzeughalter – sind nicht versichert. Die Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit ist nicht auf Dritte übertragbar. Dies gilt auch für Fristen und Wartezeiten.

1.4 Wer ist Arbeitnehmer?

Arbeitnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist, wer in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 15 Wochenstunden sozialversicherungspflichtig angestellt ist. Kein Arbeitnehmer im Sinne dieser Bedingungen sind Selbstständige, Freiberufler, freiwillige Helfer im Bundesfreiwilligendienst, Auszubildende oder als Angestellte bei ihrem Ehe-/Lebenspartner, Kind, ihren Eltern oder Geschwister und deren Ehe-/Lebenspartner.

1.5 Wann stellen wir den Vertrag beitragsfrei?

Nach Ablauf der Karenzzeit von sechs Wochen vom Zeitpunkt Ihrer Arbeitslosigkeit an gerechnet, frühestens ab Zugang Ihrer Mitteilung, stellen wir Ihren Vertrag zu Beginn des nächsten Kalendermonats beitragsfrei, wenn alle unter "Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?" aufgeführten Unterlagen vorliegen. Bis zu unserer Bestätigung sind Sie weiter zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

1.6 Wann sind wir nicht zur Leistung verpflichtet?

In folgenden Fällen haben Sie keinen Anspruch auf eine Beitragsbefreiung:

1.6.1 Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln

Sie haben die Arbeitslosigkeit vorsätzlich herbeigeführt. Haben Sie die Arbeitslosigkeit grob fahrlässig herbeigeführt, verzichten wir auf eine Leistungskürzung im Grade des Verschuldens.

1.6.2 Fehlende Unterlagen

Sie kommen unserer Aufforderung, die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung der Arbeitslosigkeit und ihrer Fortdauer (siehe "Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall" 4.1) vorzulegen, nicht nach.

1.6.3 Wartezeit und Karenzzeit

Sie werden während der Wartezeit von sechs Monaten ab Beginn Ihres Versicherungsvertrags arbeitslos und/oder Ihre Arbeitslosigkeit dauert keine sechs Wochen an.

1.6.4 Beschäftigungsverhältnis und Beschäftigungsgrad

Sie sind nicht als Arbeitnehmer (siehe 1.4) in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit mindestens 15 Wochenstunden angestellt (z. B. Selbstständige, Freiberufler, Teilzeitkräfte oder Minijobs). Ausnahme: Ihr Arbeitsverhältnis ist zeitlich auf mindestens zwölf Monate befristet oder Ihr Arbeitsverhältnis endet nicht aufgrund des Ablaufs der Befristung.

1.6.5 Vorvertragliches Kündigungsverfahren

Bei Vertragsabschluss war bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen.

1.6.6 Ihr Wohnsitz oder Sitz des Arbeitgebers im Ausland

Sie haben Ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Deutschlands oder Sie sind bei einem Unternehmen mit Sitz im Ausland beschäftigt.

1.6.7 Mahnverfahren

Zu Ihrem Vertrag haben wir Sie nach Kapitel C.2 der AKB zur Zahlung des rückständigen Beitrags aufgefordert und die Frist von zwei Wochen ist verstrichen.

1.6.8 Ihr Lebensalter

Sie haben das 18. Lebensjahr noch nicht oder das 55. bereits vollendet.

1.6.9 Krieg, innere Unruhen, Streik, Nuklearschäden

Die Arbeitslosigkeit tritt in Folge von Krieg, inneren Unruhen, Streiks oder Nuklearschäden ein.

1.6.10 Fehlender Anspruch auf Arbeitslosengeld

Sie haben aus sonstigen Gründen keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

1.7 Wann endet die Beitragsbefreiung?

1.7.1 Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses

Die Beitragsfreistellung endet mit der Aufnahme eines

Beschäftigungsverhältnisses oder einer freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit (Ende der Arbeitslosigkeit), auch wenn diese weniger als 15 Wochenstunden beträgt und kein oder nur ein geringfügiges Einkommen erzielt wird.

1.7.2 Ablauf der vertraglich vereinbarten Frist

Die Beitragsbefreiung endet automatisch nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn der Inanspruchnahme der Beitragsbefreiung.

1.7.3 Sonstige Beendigung des Versicherungsvertrags

Die Beitragsbefreiung endet auch mit der Beendigung des Versicherungsvertrags durch

- Ihre Kündigung zum Ablauf oder im Versicherungsfall,
- unsere Kündigung zum Ablauf oder im Versicherungsfall,
- Wegfall des Fahrzeugs nach der Außerbetriebsetzung (in diesem Fall gelten die Regelungen zum beitragsfreien Versicherungsschutz nach Kapitel H der AKB).

1.8 Wiederaufnahme der Beitragszahlung

Besteht nach Beendigung der Beitragsbefreiung der Versicherungsvertrag weiter, sind die Beiträge ab diesem Zeitpunkt nach Kapitel C der AKB von Ihnen zu zahlen.

1.9 Wiederholte Arbeitslosigkeit

Auch im Fall einer wiederholten Arbeitslosigkeit oder nach Beendigung der Beitragsbefreiung (1.7) müssen Sie die unter 1.2 genannten Voraussetzungen erneut erfüllen, d. h. bevor Sie die Beitragsbefreiung wieder in Anspruch nehmen können, müssen Sie für den Zeitraum von zwölf Monaten in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden angestellt sein.

2. Beginn des Vertrags und der Wartezeiten

Es gelten die Regelungen der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden AKB Kapitel B. Die Wartezeit beginnt mit dem Beginn des Vertrags.

2.1 Bei Fahrzeugwechsel

Wechseln Sie Ihr Fahrzeug, d. h. Sie versichern anstelle Ihres bisherigen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug, wird dies im Rahmen der Wartezeiten berücksichtigt, wenn

- Fahrzeugart, Verwendungszweck der Fahrzeuge gleich sind,
- beiden Fahrzeugen ein Tarif mit der Leistung "Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit" zugrunde liegt,
- zwischen Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs nicht mehr als sechs Monate vergangen sind.

Die Wartezeit wird bei Unterbrechungen um den Unterbrechungszeitraum verlängert.

2.2 Bei Änderung der Tarif- und Leistungsvarianten

Ändern Sie den Tarif Ihres bestehenden Vertrags, beginnt die Wartezeit mit dem Beginn des Vertrags. Bei Unterbrechungen wird die Wartezeit um den Unterbrechungszeitraum verlängert, wenn zwischen Beginn und Ende der Unterbrechung nicht mehr als sechs Monate vergangen sind. Als Unterbrechung gilt auch die Umstellung des Vertrags auf einen Tarif ohne die Leistung "Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit".

3. Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden AKB Kapitel C. Die Leistung "Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit" kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn wir Sie bereits nach Kapitel C.2.2 AKB aufgefordert haben, den rückständigen Beitrag zu zahlen und die genannte Frist von zwei Wochen bereits verstrichen ist.

4. Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall (unverschuldete Arbeitslosigkeit)?

4.1 Ihre Pflichten

Über die in den Ihrem Vertrag zugrunde liegenden AKB Kapitel E beschriebenen Pflichten hinaus haben Sie folgende Verpflichtungen, wenn Sie die Leistung "Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit" in Anspruch nehmen möchten:

- Sie müssen uns Ihre unverschuldete Arbeitslosigkeit anzeigen (siehe auch 1.2 "Karenzzeit").
- Sie müssen sich aktiv um Arbeit bemühen.

- Sie müssen uns die Beendigung der Arbeitslosigkeit unverzüglich anzeigen.

Zum Nachweis der Arbeitslosigkeit sind von Ihnen folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Bescheinigung Ihrer früheren Arbeitgeber, aus der die Beschäftigungsdauer und der Beschäftigungsgrad der letzten zwölf Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit hervorgehen,
- eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit über Ihre unverschuldete Arbeitslosigkeit.

Wir sind berechtigt, die Fortdauer der Arbeitslosigkeit und Ihre aktive Bemühung um Arbeit zu prüfen und Sie während des Zeitraums der Beitragsbefreiung aufzufordern, weitere Nachweise der Bundesagentur für Arbeit vorzulegen. Eventuell entstehende Kosten für die Erbringung der Nachweise tragen Sie.

4.2 Rechtsfolgen bei Verletzung Ihrer Pflichten im Schadenfall

Kommen Sie unserer Aufforderung, die oben aufgeführten Nachweise vorzulegen, vorsätzlich nicht nach, haben Sie keinen Anspruch auf eine Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Bei einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten verzichten wir auf eine Leistungskürzung im Grade Ihres Verschuldens.

4.3 Vertragsänderungen und Fahrzeugwechsel

Eine Erhöhung des Versicherungsumfangs (z. B. Einschluss der Kaskoversicherung oder einer zusätzlich gegen Mehrbeitrag vereinbarten Leistung) oder eine Reduzierung der Selbstbeteiligung ist während des Zeitraums der Beitragsbefreiung nicht möglich. In diesem Fall entfällt die Beitragsbefreiung ab dem Zeitpunkt der Änderung.

Wechseln Sie Ihr versichertes Fahrzeug, d. h. Sie versichern ein anderes Fahrzeug anstelle des bisher versicherten Fahrzeugs, führen wir die Beitragsbefreiung weiter, wenn

- Fahrzeugart und -verwendung sowie Versicherungsumfang der Fahrzeuge gleich sind,
- beiden Fahrzeugen ein Tarif mit der Leistung "Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit" zugrunde liegt,
- zwischen Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs nicht mehr als ein Monat vergangen ist.

5. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

Die Laufzeit und die Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach der Laufzeit und den Kündigungsmöglichkeiten des Kfz-Versicherungsvertrags, siehe AKB Kapitel G.

Bei Beendigung der Kfz-Versicherung für das versicherte Fahrzeug endet auch die Beitragsbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer.

Anhang 3: nicht belegt

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Zurich Insurance Europe AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zurich Insurance Europe AG
 Platz der Einheit 2
 60327 Frankfurt am Main
 Telefon: 069 7115-0
 Fax: 069 7115-3358
 E-Mail: service@zurich.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter folgender Adresse:

Zurich Gruppe Deutschland
 Konzerndatenschutz
 50427 Köln
 E-Mail: datenschutz@zurich.com

Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogenen Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei Postrückläufern führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Anschriftdaten zu ermitteln.
- Daten zu Mitversicherten bzw. versicherten Personen erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Schadensfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu Bezugsberechtigten oder Begünstigten erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Schadensfall kontaktieren zu können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines abweichenden Halters von unserem Versicherungsnehmer und Zulassungsstellen, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Daten zu Zeugen erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.zurich.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sowie die Schadenbearbeitung ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Zurich Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke sowie eine Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs. 1b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- für die Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung zu den Unternehmen der Zurich Gruppe in Deutschland,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Zurich Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, soweit rechtlich zulässig,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Schadensprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermitteln unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Zurich Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag bei einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadensbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.zurich.de/datenschutz finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.zurich.de/datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Postfach 31 63
65021 Wiesbaden

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung in der Sach-, Haftpflicht- oder Kraftfahrtversicherung übermitteln wir Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im "Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft" (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Detaillierte Informationen zur informa HIS GmbH gemäß Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link:

www.informa-his.de

Bonitätsauskünfte

Vor dem Abschluss einer **Kraftfahrtversicherung** übermitteln wir Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung ist Art. 6 Abs. 1f) DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmung erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen über die infoscore Consumer Data GmbH gemäß Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung und Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link:

<https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie in der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland auf unserer Internetseite unter:

www.zurich.de/datenschutz

Automatisierte Einzelfallentscheidung

In der **Kraftfahrtversicherung** entscheiden wir zum Teil vollautomatisiert über den Umfang des Versicherungsschutzes oder die Höhe der Versicherungsprämie. Diese Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen über Ihr bisheriges Zahlungsverhalten, Schadensverläufe oder Ihre Kundenbeziehung.

Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung, wenn Ihrem Begehren nicht vollumfänglich stattgegeben wurde.

Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen z. B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise sowie der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, erhalten Sie getrennt nach Unternehmen unter: www.zurich.de/datenschutz